Historische Studien

Emil Ebering,
Oskar Rössler

PROPERTY OF
University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Digitized by Google

HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING
DR. PHIL.

HEFT LVI.

AYMAR DU RIVAIL. DER ERSTE RECHTSHISTORIKER.
VON DR. ERNST VON MOELLER.

BERLIN 1907.

Digitized by Google

Aymar du Rivail

Der erste Rechtshistoriker

Von

Dr. Ernst von Moeller
Privatdozent an der Universität Berlin

BERLIN
Verlag von E. Ebering
1907

Digitized by Google

DD
3
.A65
no.56

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 7

I. Rivails Leben und Persönlichkeit 12

II. Die Historia juris.

1. Die Ausgaben 30

2. Die Dedikation 40

3. Die Gliederung der Darstellung 43

4. Die Einwirkung des Humanismus 51

5. Die Rekonstruktion der zwölf Tafeln 62

6. Die Historia juris pontificii 77

Digitized by Google

Einleitung.

Der Name Aymar du Rivails ist heute wenigen bekannt. Ausserhalb der Kreise der rechtshistorischen Forschung weiss auch unter den Juristen selten einer, dass Rivail der älteste Rechtshistoriker war, der überhaupt gelebt hat. Dass der Name so völlig seinen Klang verlor, ist die Schuld Heinrich Eduard Dirksens; dass er nicht gänzlich verschollen ist, bleibt das Verdienst Friedrich Karl von Savignys.

In der Historia juris, die Rivail verfasste, handelt ein längerer Abschnitt von den Zwölf Tafeln. Dirksen hatte sich daher mit ihm zu befassen, als er 1824 seine „Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölf-Tafel-Fragmente" veröffentlichte.[1] Sein Urteil lautet vernichtend. Die stärksten und abfälligsten Ausdrücke sind ihm zu schwach. Beispiellos, meint er, müsste die Willkür und Unkunde genannt werden, die der Verfasser hinsichtlich der Kritik und Restitution an den Tag gelegt habe, wenn nicht alles dieses von dem bei der Anordnung und Erklärung der einzelnen Sätze befolgten Verfahren noch übertroffen würde.

Dirksens Urteil ist von der Wissenschaft bis zum heutigen Tage stillschweigend und ohne genaue Prüfung als richtig angenommen worden. Auch Savigny hat sich ihm einfach

1. p. 29 ff

Digitized by Google

angeschlossen. Aber sein freier Blick hat ihn trotzdem davor bewahrt, Rivail mit Dirksen als einen Menschen zu betrachten, von dem man eigentlich bedauern müsse, dass er überhaupt gelebt habe. Unendlich viel milder und gerechter sagt er: in Rivails Buch sei zuerst eine Rechtsgeschichte versucht, und als erster Versuch sei es immer merkwürdig und ehrenwert, wenngleich die Ausführung nicht gelungen genannt werden könne. Dementsprechend hat Savigny am Schluss seiner „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter" Rivail einen Platz unter den Vorboten der neuen humanistischen Schule eingeräumt.[2] Die Grenze zwischen der alten und der neuen Zeit war für ihn durch die Namen Alciat, Zasius und Budaeus gegeben. Und die ersten Schriften, in denen die neue Methode erschien, fielen seiner Ansicht nach in das zweite Jahrzehnt des sechzehnten Jahrhunderts. Er rechnete deshalb alle Arbeiten einer früheren Zeit, soweit sie sich in der gleichen Richtung vom Alten weg bewegten, unter die Vorzeichen, ohne sich jedoch streng an die Druckjahre der Bücher zu halten. Denn, meint er, die „Dierum genialium libri" des Alexander ab Alexandro z. B. seien zwar erst 1522 im Druck erschienen, aber gewiss lange vorher ausgearbeitet, also in ihrer Entstehung unabhängig von den Stiftern der neuen Schule[3]. Genau dieselbe Erwägung war für Savigny bei Rivail massgebend. Denn er setzte die erste Ausgabe von dessen Historia juris in das Jahr 1515, also mitten in das zweite Jahrzehnt des sechzehnten Jahrhunderts. Und wenn er bei Alexander annahm, er sei 1461 geboren, so glaubte er Rivails Geburtsjahr noch höher hinaufrücken zu

2. VI. 2. Aufl., 1850, p. 449 ff.
3. p. 421.

Digitized by Google

müssen. Wie von jenem, glaubte er von diesem, ein alter Mann habe spät am Abend seines Lebens ein Buch veröffentlicht, das gewiss lange vorher ausgearbeitet war.

Diesem Irrtum Savignys haben wir es zu danken, dass wir von seiner Hand eine kurze Zusammenstellung einiger Notizen über Rivail besitzen, die trotz zahlreicher Versehen die Grundlage bilden, von der jede genauere Untersuchung über Rivail auszugehen hat. Savigny nennt als seine Quellen ausser Dirksen und der Historia juris nur Lelongs Bibliothèque historique de la France, Pasquiers Recherches de la France, Jöchers Gelehrten-Lexikon, Panzers Annalen, Le Férons Histoire des Connétables und einen römischen Auktionskatalog. Er bemerkt weiter, Rivail werde bei anderen Schriftstellern fast garnicht erwähnt, namentlich nicht bei Panzirol, Taisand, Dumaine, Duverdier. Ein Fortschritt in Savignys Kenntnis zwischen der ersten Auflage,[4] die 1831, und der zweiten, die 1850 erschien, lässt sich in keiner Weise feststellen. Dass Rivails Geschichte der Dauphiné, die er selbst unter dessen Werken als handschriftlich in der Pariser Bibliothek vorhanden bezeichnet hatte, bereits 1844 von Terrebasse mit einer inhaltreichen Vorrede herausgegeben war,[5] ist ihm entgangen.

Diese Bücher „de Allobrogibus" haben auf Rivail nach vielen Richtungen ein ganz neues Licht geworfen. Auch für seine Person ergeben sich daraus eine Reihe interessanter Angaben, die doppelt willkommen sind, da nach seinem Tode lange Zeit verstrichen ist, bis man anfing, Nachrichten über sein Leben zu sammeln. Für die Geschichte der Dauphiné

4. p. 387 ff.

5. Aymari Rivallii Delphinatis de Allobrogibus libri novem. Cura et sumptibus Aelfredi de Terrebasse. Vienne. 1844.

Digitized by Google

aber ist dieses nachgelassene Werk Rivails eine Fundgrube ersten Ranges. Und so hat die Publikation von Terrebasse in Frankreich den Anstoss gegeben, sich mit Rivail näher zu beschäftigen. 1852 gab Macé eine teilweise Uebersetzung mit längeren Einleitungen heraus. 1856 veröffentlichte Rochas einen brauchbaren Artikel über Rivail in dem ersten Bande seiner „Biographie du Dauphiné".[6] Seine Angaben stützten sich u. a. auf einen Aufsatz von Jules Ollivier[7] und ein Buch von Giraud[8] über Rivail und seine Familie. Von Advielle verfasst ist der Artikel über Rivail in der „Biographie Universelle".[9]

Alle diese Arbeiten der französischen Literatur sind von Nicht-Juristen geschrieben und lassen sich daher auf Rivails Historia juris nicht näher ein. Die Juristen ihrerseits haben zur Kenntnis von Rivail seit Savigny so gut wie nichts beigesteuert. Nicht viel mehr als der Name wird gelegentlich einmal bei Stintzing[10] oder Rivier[11] oder in Holtzendorffs Rechtslexikon[12] erwähnt.[13]

---

6. p. 351 f.

7. Revue du Dauphiné VI. p. 147—153 (unzugänglich).

8. Aymar du Rivail et sa famille, Notes extraites tant de ses écrits que de son testament et de diverses pièces jusqu'ici inédites, Lyon 1849 (unzugänglich). Chevalier führt in seinem Répertoire einen Aufsatz in dem „Bulletin de la société statistique de l'Isère", Jahrg. 1860, an, welcher mir gleichfalls nicht zugänglich ist.

9. Nouvelle édition. XXXVI. Paris et Lpz. s. a. p. 65 f.; vergl. Nouvelle biographie générale. XLII, 1863. col. 325; Nouveau Larousse illustré, Dictionnaire universel publ. sous la direction de Cl. Augé. III. Paris s. a. p. 896.

10. Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. I. 1880. p. 335. 398. 399. 400. 514.

11. Introduction historique au droit romain. Nouvelle édition. 1881. p. 588.

12. III, 1. 1881. p. 481 (Teichmann).

Digitized by Google

Unter diesen Umständen scheint es heute an der Zeit, nachzuholen, was Savignys Nachfolger bisher versäumt haben. Wir beginnen mit Rivails Leben und seinen persönlichen Verhältnissen, um uns dann seiner Historia juris näher zuzuwenden.

---

13. Unzugänglich ist mir das Buch von Dante Dal Re, il precursori di una nuova scuola di diritto romano. 1878.

Digitized by Google

I.

Rivails Leben und Persönlichkeit.

Der Verfasser der ältesten Historia juris war kein zünftiger Gelehrter. Er hat Vorlesungen gehört, aber er hat nie Vorlesungen gehalten. Er hat den grössten Teil seines Lebens hindurch in der Praxis gestanden. Und so ist er von seinen Zeitgenossen, die doch für die Gelehrten-Biographie eine wahre Sammelwut besassen, zu den Gelehrten im eigentlichen Sinn überhaupt nicht gerechnet worden.

Die Nachrichten über sein Leben enthalten infolgedessen noch heute viele Lücken. Weder sein Geburts- noch sein Todesjahr steht fest. Wo er geboren ist, können wir nur vermuten; wo er starb, wissen wir eben so wenig genau. Trotzdem lässt sich mit Sicherheit erkennen, dass sein Leben im ganzen geradlinig verlaufen ist, dass er viele wechselnde Schicksale in rascher Folge weder als Jüngling noch als Mann noch als Greis hat durchmachen müssen. Früh zu einer angesehenen Stellung gelangt, hat er sich bis in sein hohes Alter in ihr behauptet. Er ist im Reichtum aufgewachsen und als reicher Mann gestorben. Eine leidenschaftliche Natur war er nicht, auch kein Grübler, eher von beidem das Gegenteil. Und so hat er die Not des Lebens nach keiner Seite hin fühlen gelernt. Der frühe Tod eines seiner Söhne ist der einzige Schmerz, den er laut bejammert. Und seine Gefühle

Digitized by Google

zu verbergen, war nicht seine Art; dazu besass er so wenig Neigung wie Talent.

Seine Familie gehörte zu den alten Adelsgeschlechtern der Dauphiné. Er selbst erwähnt in seinem Buche über das Allobrogerland häufig einzelne seiner Vorfahren und Verwandten; bis ins vierzehnte Jahrhundert hinauf konnte er selber die Tradition verfolgen, gestützt auf Urkunden, die er teils unter Familienpapieren, teils in den Archiven der Behörden seiner Heimat fand. Die besonderen Rechte der Adligen, ihre Stellung im Kriegs- und Kirchendienst, ihre Sitten bei der Eheschliessung und sonstigen Bräuche bringt er oft zur Sprache. Miles nennt er sich selber auf dem Grabstein seines Sohnes. Noble, nobilis ist in den Urkunden, die ihn betreffen, der regelmässig wiederkehrende Auftakt zu seinem Namen Aymar Rivail, Aymarus Rivallius; nur selten fehlt er, z. B. auf dem Titel der Historia juris.

Ausser dem adligen Namen aber hat Rivail auch die Neigung zur Jurisprudenz von seinen Vorfahren ererbt. Sein Grossvater und sein Vater sind bereits Juristen und Richter gewesen. Der Vater Guy oder Guigo wird sogar in Urkunden von 1491 und 1492 als „Legum Doctor" bezeichnet,[1] was der Sohn niemals gewesen zu sein scheint. Nach Aymars Zeugnis war Guy Rivail in jüngeren Jahren Richter im Bezirk von Graisivaudan mit dem Sitz in Grenoble.[2] Am 7. August 1486 wurde er zum Vibailli in St. Marcellin ernannt,[3] wo bereits sein Vater, also Aymars Grossvater, amtiert hatte.[4]

1. Terrebasse p. II. not. 1.
2. Allobr. p. 46.
3. Terrebasse p. II. not. 2.
4. Allobr. p. 24.

Digitized by Google

Die neue Stellung hat er bis 1493 bekleidet; am 22. August dieses Jahres erhielt er François Mulet zum Nachfolger. Ob er damals einen anderen, höheren Posten bekam oder aus dem Dienste ausschied, ist ungewiss. Aymar nennt ihn in seiner Historia juris[5] „praeses Marcellinopolitanus", woraus Savigny[6] auf eine Präsidentenstelle schliesst. Die Erinnerung aus seiner Jugendzeit, die ihn hier zur Erwähnung seines Vaters veranlasst, kann nicht gut in das Jahr 1493 gesetzt werden, sondern gehört in spätere Zeit. Um so zweifelhafter ist es, ob „praeses" Uebersetzung von „vibailli" ist. Im Jahre 1495 scheint der Vater schon betagt oder doch kränklich gewesen zu sein, da er sich im Heeresdienst vertreten lassen musste.

Ueber das Geburtsjahr Aymar du Rivails gehen die Meinungen weit auseinander. Eine alte Ueberlieferung, die sich schon in Choriers Geschichte der Dauphiné findet, behauptet, er habe unter den Königen Karl VII., Ludwig XI. und Karl VIII. gelebt. Da Karl VII. 1461 gestorben ist, lässt Savigny, der jene Angabe bei Lelong[7] fand, — sie steht auch in Terrassons Histoire de la jurisprudence romaine[8] — Rivail „bald nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts", „vor 1461", geboren sein. Ihm folgend entscheidet sich noch 1881 Teichmann[9] für die „Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts". Die Annahme ist gänzlich haltlos und wahrscheinlich durch Verwechslung mit einem andern Mitglied der Familie du Rivail

5. Ed. 1527. p. 284.

6. p. 449.

7. Bibliothèque historique de la France. Nouvelle édition revue par Fevret de Fontette. III. 1771. p. 539.

8. 1750. p. 450.

9. Holtzend. R.-Lex. III, 1. p. 481.

Digitized by Google

veranlasst. Sie wird durch Rivails eigene Angaben in seinen Schriften widerlegt. Aus der Geschichte der Allobroger ergibt sich, dass er 1512 noch Student und 1495 noch Knabe (puer) war. Terrebasse vermutete deshalb ganz mit Recht, dass er um 1490 geboren sein müsse.[10] Ihm sind die späteren Schriftsteller mit geringen Abweichungen gefolgt. Rivier[11] geht etwas höher hinauf und sagt: „um 1485 (?)". Andererseits wird als Rivails Geburtsjahr im „Nouveau Larousse illustré" 1491 angegeben.[12]

Die entscheidende Stelle, welche Terrebasse entgangen ist, steht in der Historia juris.[13] Bei der Aufzählung der römischen Juristen kommt Rivail auf Papinian zu sprechen und beklagt „wie Caesar vor dem Bilde Alexanders des Grossen",[14] dass er in einem Alter, in dem Papinian ohne Zweifel schon einen grossen Teil seiner berühmten Werke verfasst hätte, noch nichts Nenneswertes in der Jurisprudenz geleistet habe: „Annum enim quintum et vigesimum gero, et consultores nullos adhuc admisi, proh dolor nec responsis humanam societatem juvi." Da das Privileg für den Buchhändler in der ersten Ausgabe der Historia juris von 1515 datiert ist, so führt diese Bemerkung Rivails auf das Jahr 1490; die Ungenauigkeit kann, selbst wenn man den schwankenden Sprachgebrauch hinsichtlich des Ausdruckes „annum gerere" in Betracht zieht, auf die Zeit von 1489 bis 1491 eingeschränkt werden.

---

10. p. II.
11. Introduction. ed. 1881. p. 588.
12. III. p. 896.
13. Ed. 1527. p. 277 f. Hist. jur. civ. lib. V.
14. Plutarch, Caes. 11.

Digitized by Google

Auf diese Stelle hat schon Gerhard Johann Vossius in seinem Buche „de historicis latinis“ aufmerksam gemacht.[15] Auch Guy Allard führt in seinem „Dictionnaire du Dauphiné“, welches Terrebasse vermutlich gekannt hat, die Tatsache an, dass es sich bei der Historia juris um die Arbeit eines Fünfundzwanzigjährigen handelt.[16] Später ist die richtige Ueberlieferung in Vergessenheit geraten und jener Irrtum allgemein geglaubt worden.

Rivail besuchte zunächst die Schule in Romans[17] und bezog dann die Universität Avignon,[18] um Jura zu studieren. Drei Jahre hielt er sich hier auf und ging darauf nach Pavia,[19] wo er bei Jason Maynus und Philippus Decius hörte, denselben Professoren, deren Unterricht in dieser Zeit auch Alciat genossen hat. Rivail befand sich noch in Pavia, als die Schweizer 1512 einen Vorstoss gegen das von den Franzosen besetzte Mailand unternahmen. Er erzählt selbst, wie er damals im November den Geschützdonner von Mailand habe herüberdröhnen hören. Auch die Bewohner von Pavia begannen sich mit den Feinden der Franzosen einzulassen. Rivail zog es deshalb vor, im Dezember nach Casale zu gehen. Im folgenden Jahre finden wir ihn wieder in seiner Heimat. Die Königin Anna hatte damals die Absicht, ihre Tochter Renée in lateinischer Sprache und Literatur unterrichten zu lassen. Auf Empfehlung des Präsidenten Jaffrey Carles vom Parlament in Grenoble und ihres Leibarztes Petrus Vaya

15. Lugd. Bat. 1651. p. 684.

16. II (= Gariel, Bibliothèque historique et littéraire du Dauphiné III) 1864. Sp. 488.

17. Allobr. p. 168, Terrebasse p. IV.

18. Allobr. p. 110.

19. Allobr. p. 553, Terrebasse p. V.

Digitized by Google

wandte sie sich an Rivail. Und dieser war offenbar mit Freuden bereit, dem Rufe Folge zu leisten und Prinzessin-Erzieher zu werden. Schon rüstete er sich zur Abreise an den Hof der Königin, als Anna von Bretagne am 9. Januar 1514 starb und der ganze Plan damit zunichte wurde.[20]

Aus der Historia juris ergibt sich weiter, dass Rivail in den Jahren 1514 oder 1515 eine längere Reise durch Italien unternommen hat.[21] Irgend welchen politischen Auftrag hat er dabei offenbar nicht gehabt. Während der Reise hat er vielmehr seine Rechtsgeschichte geschrieben. Er wollte das schöne Land und die berühmten Stätten der römischen Geschichte kennen lernen. Einzelheiten erwähnt er nur sehr selten; z. B. dass ihn der Krieg zwischen dem Kaiser und den Franzosen hindere, Padua, die Vaterstadt des Juristen Julius Paulus, zu besuchen.[22]

Am 8. August 1515 erhielt der Buchhändler Olivelli das Privileg für Rivails Historia juris.[23] Der König hielt sich damals auf dem Zuge nach Italien kurze Zeit in Grenoble auf.[24] Am 13. und 14. September wurde die Schlacht bei Marignano geschlagen, in der Franz I. den Sieg über die Schweizer davontrug. Rivail erzählt nichts davon, dass er an dem Kampfe teilgenommen hätte. Er berichtet nur, dass er, als sich der König bald darauf nach Pavia begab, dort bei dem Heere gewesen sei.[25]

Für die folgenden sechs Jahre fehlen alle genauen An-

20. Allobr. p. 556 f. Terrebasse p. V f.; Rochas I. p. 188.
21. Ed. 1527. p. II.
22. p. 280.
23. Terrebasse p. VII. not. 1.
24. Allobr. p. 560.
25. p. 562.

Digitized by Google

gaben über Rivails ferneres Leben. Auf dem Titelblatt der Historia juris nennt er sich 1515: „Jureconsultus ac orator".[26] Aber die Unbestimmtheit des Wortes Orator verbietet, an ein bestimmtes Amt, etwa den Advokatenberuf zu denken. Mit Vorliebe wird das Wort in der Zeit des Humanismus für die Festredner gebraucht, die in lateinischer Sprache Fürstenempfänge verherrlichen oder politische Sendungen zu verrichten haben.[27] Möglich, dass Rivail schon in diesen frühen Jahren gelegentlich solche Rollen übernommen hatte und darum auf den Titel Anspruch machte! Die Sache wird auch dadurch nicht deutlicher, dass Rivail im Text der Historia juris den berühmten Juristen Q. Mucius Scaevola († 82 v. Chr.) „orator et iurisconsultus" nennt[28] oder an anderer Stelle bei Erwähnung der römischen Senatoren auf die Senatoren seiner Zeit und die Pflichten des „bonus orator" zu sprechen kommt.[29]

Aber wenn die Bedeutung des Orator-Titels auch dunkel bleibt und in diesem Zusammenhang am wenigsten auf den Advokatenberuf bezogen werden kann, so zeigt gleichwohl jene Klage, dass er schon fünfundzwanzig Jahre alt sei und noch keiner Partei juristischen Beistand geleistet und noch kein Gutachten erteilt habe, starke Neigung für diesen Beruf; er erscheint ihm gewissermassen selbstverständlich für seine Person. Daher hat er ihn vielleicht nach 1515 wirklich ausgeübt. Dafür spricht auch, dass ihm ohne jede praktische

---

26. Dementsprechend richtet Bergeria sein Poem in der Historia juris (ed. Paris. s. a. fol. 134 b) „ad celeberrimum oratorem nec non jureconsultum ornatissimum."

27. Burckhardt, Cultur der Renaissance in Italien. I.[5] 1896. p. 261 ff.

28. Ed. 1527. p. 172.

29. p. 114 f.

Digitized by Google

Beschäftigung mit dem Recht kaum wenige Jahre später ein hohes Richteramt übertragen worden wäre.

Ausserdem aber ist auf diese Periode seines Lebens wahrscheinlich eine rätselhafte Mitteilung zu beziehen, die er in seine Geschichte der Dauphiné eingeflochten hat. Er erzählt dort ohne jegliche nähere Erläuterung, dass er in Vienne drei Jahre lang unter dem heiligen Mauritius Kriegsdienste getan habe.[30] Den Ausdruck in übertragenem Sinn auf irgend ein geistliches Amt zu beziehen, geht nicht an. Wirkliche Kriegsdienste im Interesse der Kirche werden gemeint sein, vermutlich Beteiligung an Waldenser-Verfolgungen oder dergl. Rivail war kirchlich stark orthodox und Bruder eines der Hauptmatadore dieser Verfolgungen. Vor 1515 wird er zu solchen Beschäftigungen kaum Zeit gehabt haben und später als Parlamentsrat ebensowenig.

Durch königliche Verordnung d. d. Troyes 1. September 1521 wurden am Parlament in Grenoble vier neue Ratsstellen geschaffen.[31] Die Zahl der Prozesse scheint bei dem obersten Gericht der Dauphiné stark im Steigen begriffen gewesen zu sein. Eine eben solche Vermehrung der Zahl der Richter hatte im Jahre 1486 stattgefunden.[32] Eine der jetzt neu errichteten Stellen erhielt Rivail.[33] Sein Titel lautete: conseiller du roi oder au parlement oder en Dauphiné, consiliarius regius.

Die Geschichte des Parlaments in Grenoble ist bisher

30. Allobr. p. 25; cf. Hist. jur. ed. 1527. p. 65 f.

31. Documents historiques inédits sur le Dauphiné. VIe livraison: Ordonnances des rois de France et autres princes souverains relatives au Dauphiné publiées par Chevalier, Colmar 1871. p. 79. ed. 673.

32. Ibid. p. 66 nr. 563.

33. Terrebasse p. XI. not. 1.

Digitized by Google

noch nicht mit der Genauigkeit geschrieben, dass sich Rivails langjährige Tätigkeit an diesem Gerichtshof deutlich vom Kreise seiner Mitarbeiter abhöbe. Lelong[34] erwähnt eine „Histoire du conseil delphinal ou du parlement de Grenoble par Guy Allard"; er hat das Manuskript selbst in Händen gehabt. Wo es sich heute befindet, ob es überhaupt noch existiert, ist ungewiss. Gedruckt scheint es nicht zu sein. Das Parlament ist erst 1453 errichtet worden. Zahlreiche einzelne Angaben über die Jurisdiktionsverhältnisse der Dauphiné, Grenobles und vieler anderer Orte teilt Rivail aus alter und neuer Zeit in seinen Büchern „de Allobrogibus" mit.

Hier nimmt er auch einmal bei solcher Gelegenheit Anlass, von der Schönheit des Richterberufes überhaupt zu sprechen.[35] In dem Abschnitt, in welchem er von Grenoble redet, erzählt er, dass hier auch der bailli de Grasivaudan seinen Sitz habe. Sein eigener Vater habe früher diesen Posten bekleidet. Er betont darum, dass auch sonst wiederholt Adlige in dem Bezirk Richter gewesen seien und dass die Uebernahme dieses Amtes ihnen an ihrem Adel keinerlei Abbruch getan habe. Aus dieser persönlichen Beziehung erklärt sich die Gründlichkeit, mit der Rivail gerade an dieser Stelle den Satz „Judicandi officium nobile est" mit Beispielen belegt. Als gelehrter Humanist und Rechtshistoriker geht er bis ins Altertum zurück, berichtet von den römischen Prätoren und meint, ihr Amt sei so vornehm gewesen, dass Männer wie Aemilius Scaurus, Cornelius Sulla, Lucullus, Cae-

34. Bibliothèque historique. Nouv. édition. III. 1771. p. 249. nr. 33138.

35. Allobr. p. 46 f.

Digitized by Google

sar und Brutus es bekleidet hätten. Viele Römer von edelster Herkunft sind Juristen und Richter gewesen: Salvius Julianus, der Urgrossvater des Kaisers Didius Julianus, Papinian, der Verwandte des Kaisers Severus. Weiter wendet Rivail auf sein Thema von den Richtern das hohe Lob an, das die Kaiser Leo und Anthemius[36] 469 den Advokaten spendeten: Sie lösen die schwierigsten Zweifel, sie verwandeln für den Staat und den Einzelnen Unglück in Glück. Sie sorgen für das Menschengeschlecht genau so, wie der Soldat, der in der Schlacht mit Wunden bedeckt, Vaterland und Verwandte rettet. Ohne Schwert, ohne Schild, ohne Panzer sind sie Streiter im Dienste des Rechts. Dem Notbedrängten sichern sie Hoffnung, Leben und Nachwuchs. Ruhmreich ist ihr Name. Weiter zitiert Rivail Ciceros[37] Vers: „Cedant arma togae, concedat laurea linguae". Der Ruhm des Juristen steht nicht nur ebenso hoch, sondern höher als der Ruhm des Kriegers. Nichts hat mehr Anspruch auf den Namen adlig, löblich, heilig, als Gerechtigkeit zu pflegen und jedem sein Recht zu wahren. Ja, das Richten ist sogar Fürsten-Amt und -Dienst. Hat doch Salomo einst Prozesse entschieden und der Kaiser Vitellius in Vienne Recht gesprochen! Die Könige von Frankreich nehmen oft an Gerichtssitzungen teil oder lassen sich ausserhalb ihrer Hauptstadt durch Prinzen und andere Würdenträger vertreten. Wie oft, meint Rivail, haben wir im Parlament zu Grenoble die berühmten Ritter und Helden Molard und Bayard des Königs Platz einnehmen sehen! Zum Schluss aber kommt der Haupt-

36. l. 14 C. 2, 7.
37. De officiis 1, 22, 77. Büchmann 21. Aufl., p. 421.

Digitized by Google

effekt in diesem Lobgesang aufs Richteramt, das Jüngste Gericht, dem der liebe Gott selbst präsidiert.

Rivail hat diesen von ihm so hoch geschätzten Beruf anscheinend bis an seinen Tod bekleidet. Ueber ein Menschenalter hindurch hat er ihn ausgeübt. Denn die Annahme Savignys,[38] Stintzings[39] und Teichmanns,[40] er habe zwar noch 1535 gelebt, weil seine Geschichte der Dauphiné bis zu diesem Jahre reicht, sei aber bald danach gestorben, hat sich längst als völlig ungenau herausgestellt. Sein Testament stammt vom 16. April 1557.[41] Da 1560 einer seiner Söhne zum Parlamentsrat in Grenoble ernannt worden,[42] hat man wohl mit Recht geschlossen, dass der Sohn der Nachfolger des kurz zuvor verstorbenen Vaters geworden sei, wenn auch selbstverständlich keine Erblichkeit der Ratsstelle bestanden hat. Jedenfalls können wir mit voller Sicherheit annehmen, dass Rivail um 1560 gestorben,[43] also etwa siebzig Jahre alt geworden ist.

Geheiratet hat er zweimal. Von seiner ersten Ehe mit einer adligen Verwandten erzählt er 1515 in der Historia juris.[44] Dass die Ehe unglücklich gewesen wäre, wird man aus den vielen Nichtswürdigkeiten und übeln Eigenschaften, die er in demselben Buche von den Französinnen seiner Zeit berichtet, nicht folgern dürfen. Aber kinderlos war sie allem Anschein nach, und die Frau scheint früh gestorben

38. p. 450.
39. p. 335.
40. Holtz. R.-Lex. III, 1. p. 481.
41. Rochas I. p. 352.
42. Terrebasse p. XVIII.
43. So auch Rivier p. 588; Nouveau Larousse ill. III p. 896: vers 1558.
44. Ed. 1527. p. 149.

Digitized by Google

zu sein. In zweiter Ehe heiratete Rivail eine berühmte Schönheit, Margo mit Namen, ein Mädchen aus einfachem Stande, das der Ehemann selbst mit den klassischen, oft zitierten Versen[45] besungen hat:

Si, Margo, te Paris nudam vidisset in Ida,
Cedite, clamasset, Juno, Minerva, Venus!

Aus dieser zweiten Ehe sind mehrere Söhne hervorgegangen. Einer, Laurentius, starb früh, 1531. Von den anderen haben einige später hohe Stellungen erreicht. Jetzt ist die Familie längst erloschen. Allard sagt, sie sei vor einigen Jahren ausgestorben.[46]

Ueber Rivails Grundbesitz haben wir genaue, von ihm selbst herrührende Angaben in einer Urkunde aus dem Jahre 1540.[47] An erster Stelle nennt er „la terre de Lieu-Dieu", die schon seinen Vorfahren gehört hatte, weiter einen Edelsitz im Tal „d' Argentenant, de Riverie et de la Rivalière, au mandement de Murinais" und einen Turm namens Mascle gegenüber dem Schloss Murinais, dazu viele Weinberge, Wiesen, Wälder, Felder, Höfe und Leute. Weitere Einzelheiten ergeben sich zweifellos aus dem Testament von 1557, das Giraud, wie es scheint, vollständig mitgeteilt hat. Mancherlei berichtet Rivail ferner in seiner Geschichte der Dauphiné über die Stätten seiner Heimat im engen und engsten Sinn, über „unser Haus"[48] und seine Lage. Anschaulich weiss er zu schildern und vergisst nicht, ein Echo zu erwähnen,

45. Allobr. p. 110.
46. Rochas I. p. 351. not. 1.
47. Terrebasse p. XII f.
48. Allobr. p. 20.

Digitized by Google

das dort damals in den Bergen klang und wie ein lebendiger Zeuge aus längst entschwundener Zeit noch heute wie vor vierhundert Jahren klingt.[49]

Ueber Rivails Verkehr und Umgang, seine Freunde und Bekannten erfahren wir wenig. Gelehrte werden darunter ausser Antonius Govea,[50] der von ca. 1552 bis ca. 1562 an der Universität Valence als Professor der Rechte tätig war, kaum genannt. Adlige, Ritter, höhere Beamte, auch Kleriker waren es, zu denen er in näheren Beziehungen stand. Dahin gehören z. B. Jaffrey Carles und Bergeria. Besonders stolz war Rivail auf seine Bekanntschaft mit Bayard, dem Ritter ohne Furcht und Tadel.

Kirchlich stand Rivail unbedingt sein Leben lang auf dem Boden des Katholizismus. Heiligenverehrung und Wunderglaube waren für ihn selbstverständlich. Er erzählt selber in naiver Treuherzigkeit, wie er einst am Fieber erkrankt, bei den Reliquien des heiligen Fergeolus ein Gelübde geleistet habe und darauf wie viele andere vom lieben Gott „mit Hilfe des Fergeolus selbst" vom Fieber befreit worden sei; und weiter, wie der Schrein mit den Reliquien des Fergeolus die wunderbare Kraft besitze, sich von selbst ohne Menschenkraft oder Schlüssel zu öffnen, wenn er in der Bittprozession durchs Land getragen werde.[51] Auch an den wunderbaren Heilungen, die Sueton von Vespasian berichtet, zweifelt Rivail nicht; er bezeichnet es nur als unklar, welcher Art die magischen Kräfte waren, die ihn dazu befähigten.[52]

---

49. Allobr. p. 595 f.
50. Biographie universelle. XVII. 1857. p. 264 f. (Nicolle).

Digitized by Google

Politisch ist er fast nie hervorgetreten. Er war Anhänger des Königs aus innerster Ueberzeugung und betont wiederholt schon in der Historia juris und ebenso später in der Geschichte der Dauphiné die Treue, mit der die Allobroger stets seit der Vereinigung ihres Landes mit Frankreich zu den französischen Königen gehalten haben. Bei Franz I. gelegentlich verleumdet, verlor er dessen Gunst durchaus nicht, da es seinen Freunden ein Leichtes war, die Unwahrheit der Anklagen zu beweisen.[53] Mehrfach wurde er zu kleinen diplomatischen Missionen und sonstigen Dienstreisen in die benachbarten Gegenden geschickt. So erhielt er einmal vom König den Auftrag nach Avignon zu gehen, bei welcher Gelegenheit er die schöne Margo kennen lernte.[54] 1529 hatte er gemeinsam mit seinem Kollegen Ennemond Mulet dem Herzog von Savoyen einige Forderungen des Königs zu überbringen. Und mit Behagen erzählt er, wie der Herzog den ersten Tag ein sehr saures Gesicht machte, aber tags darauf aus Respekt vor der Macht Frankreichs alles bewilligte.[55] Ein ander Mal, 1548, bekam er den Auftrag, sich mit Louis Rabot in das neuerworbene Marquisat de Saluces zu begeben, um sich dort nach den Gesetzen und Gebräuchen des Landes zu erkundigen und auf dieser Grundlage ein allgemeines Justiz-Reglement zu entwerfen.[56] Rivails italienische Reise ist, wie wir bereits sahen, nicht aus solchem Anlass unter-

51. Allobr. p. 42.
52. Hist. jur. ed. 1527. p. 119. Sueton. Vesp. 7.
53. Allobr. p. 592.
54. Allobr. p. 111.
55. Allobr. p. 152.
56. Terrebasse p. XVII f.

Digitized by Google

nommen worden. In Haupt- und Staatsaktionen[57] ist er überhaupt niemals als Diplomat verwendet worden.

In den Streitigkeiten zwischen dem König und den Parlamenten wegen des Konkordats von 1516 hat Rivail höchstwahrscheinlich auf Seiten des Königs gestanden. Er soll sogar einen Kommentar über das Konkordat geschrieben haben. Schon Georg Matthias König führt 1678 unter seinen Schriften eine unter dem Titel: „Commentar. in concordata Regis Francisci et Leonis X. pont." an.[58] Sie findet sich ferner zitiert bei Zedler[59] 1742 unter Verweisung auf König, bei Ciaconius[60] 1744, bei Jöcher[61] 1751 und auch bei Rotermund,[62] wo der Titel etwas abweichend lautet: „Comment. in concordata regis Francisci, Galliarum regis, et Leonis X." Aus Jöcher stammt die Notiz bei Savigny,[63] aus Ciaconius bei Terrebasse.[64] Bei König wird am Schluss des Abschnitts über Rivallius auf „Hieron. Wolfius in off. Cic. pag. 168" verwiesen. Dieser lebte von 1516 bis 1590, stammte aus Oettingen und war in Augsburg als Schulmann tätig. 1563 schrieb er „In Ciceronis officia, Catonem, Laelium, paradoxa et Scipionis somnium commentarii atque scholia." Darin erwähnt er allerdings Rivail, aber nur dessen Historia juris.[65] Also

57. Wie Advielle, Biographie universelle l. c., behauptet.
58. Bibliotheca vetus et nova. Altdorfi 1678. p. 694.
59. Univ.-Lexikon. XXXI. 1742. Sp. 1836.
60. Bibliotheca, ed. Kappius. Amstel. et Lips. 1744. col. 326.
61. Gelehrten-Lexikon III. 1751. Sp. 2120.
62. Fortsetzung zu Jöcher VII. ed. Günther. 1897. Sp. 81.
63. p. 452.
64. p. VII. not. 1.
65. Basil. 1584. col. 174.

Digitized by Google

bleibt es ungewiss, woher König seine Angabe über den Konkordats-Kommentar genommen hat.

Das Konkordat von 1516 hat in Frankreich zu lebhaftem Zwiespalt geführt, weil die Krone darin auf zahlreiche Vorrechte der gallikanischen Kirche verzichtet hatte. Für Rivail kann ein besonderer Anlass, sich mit ihm zu beschäftigen, in dem Befehl Franz' I. gelegen haben, das Konkordat beim Parlament zu Grenoble zu publizieren und einzuregistrieren. Diese Anordnung erfolgte erst am 22. Februar 1530.[66] In Lyon ist 1535 eine kommentierte Ausgabe des Konkordats erschienen, herausgegeben von Johannes Dayma aus Bayonne, Professor des kanonischen Rechts an der Universität Toulouse.[67] Aber schwerlich wird man an eine Namensverwechslung zwischen Dayma und Aymar bei König oder seinen unbekannten Gewährsmännern denken dürfen. Da das Konkordat eine massenhafte Literatur hervorgerufen hat, ist vielleicht in Zukunft über Rivails Autorschaft Sicherheit zu gewinnen. Vorläufig bleibt die Sache zweifelhaft.

Jedenfalls ist Rivail bis zuletzt feudalgesinnter Royalist mit konservativen und streng kirchlichen Anschauungen geblieben, ein Edelmann, der es für selbstverständlich hielt, seine Söhne in erster Linie für den Krieg, „ad bellum more maiorum contra hostes" zu erziehen, der aber zugleich nicht

66. Ordonnances des rois de France etc. publ. p. Chevalier. 1871. p. 84. nr. 704: „Lettres du roi portant ordre au parlement de Grenôble de faire publier et enregistrer le concordat fait avec le pape Léon X. — C. D. A Blois, le 22 févr. av. Pâq. 1529|30".

67. Baudrier, Bibliographie lyonnaise. V. p. 290 f.: Concordata inter Leonem X et Regem Franciscum I. Una cum Joannis Dayma Baionensis U. J. D. publici canones Tholosae profitentis commentariolis.

Digitized by Google

nur seinen Stolz darein setzte, ein hohes Richteramt in seiner Heimat zu bekleiden, sondern auch mit den ererbten Vorzügen den Fortschritt der Bildung vereinigen wollte, wie ihn das Zeitalter des Humanismus in so unermesslicher Fülle herbeigeführt hatte. Nur so lassen sich seine wissenschaftlichen Neigungen, Interessen und Arbeiten richtig verstehen. Er ist niemals Gelehrter in dem Sinn gewesen, dass ihm das Suchen, Forschen und Fragen nach der Wahrheit bis an die Grenzen, die menschlicher Erkenntnis gezogen sind, als höchste Aufgabe erschienen wäre. Er war immer in erster Linie der Sohn seines Vaters, der Enkel seines Grossvaters, der Herr von Rivail und erst in zweiter Linie ein gebildeter Mann, der aufgeschlossenen Sinn für zahlreiche Fragen besass, an denen tausende nicht nur unter seinen Standesgenossen, sondern auch unter den zünftigen Gelehrten achtlos vorübergingen.

Seine Art, sich schriftlich auszudrücken, ist der treue Spiegel seiner Persönlichkeit: fast immer ruhig, gemessen und würdevoll, unterhaltend, nicht ohne Humor, der freilich nicht überall freiwillig ist und zuweilen sehr derb wird. Aber stets ist er eine gerade, aufrechte Natur, die sagt, was sie glaubt, ehrenhaft vom Scheitel bis zur Sohle. Zuweilen ist seine Leichtgläubigkeit gross gegenüber unzuverlässigen Quellen. Kritik ist nicht seine Stärke. Manche haben ihm daraus eine besondere Schwäche gemacht. Aber sie kannten weder die Zeit, in der er lebte, noch ihn selber. Nur weil ihm Leben und Welt mehr war als blosses Wissen, nur weil er nicht durch kritische und hyperkritische Aengste beengt war,

Digitized by Google

hat er den Mut besessen, die Geschichte seiner Heimat und vor allem die Geschichte des Rechts zu schreiben.

So war der Mann, der sich an diese gewaltige Aufgabe zum ersten Mal begeben hat. Wir fragen jetzt, wie er sie gelöst hat.

Digitized by Google

II.

Die Historia juris.

1. Die Ausgaben.

Savigny[1] führt eine angebliche Ausgabe „Valentiae 1505. 4°“ aus einem römischen Auktionskatalog „Bibliotheca Marii Compagnii Marefusci Cardinalis“ von 1786[2] an. Er hat die Jahresangabe mit Recht für unrichtig gehalten. Höchstwahrscheinlich liegt lediglich ein Druckfehler statt 1515 vor. Das Format dieser späteren Ausgabe wird freilich zuweilen als oktav, mitunter aber auch als klein-quart angegeben. Zu dem Grunde, den Savigny für seine Ansicht aus der Widmung an den erst 1515 zum Kanzler ernannten „Kanzler Duprat“ herleitet, kommt der weitere hinzu, dass Rivail zwar allenfalls schon um 1480 geboren sein könnte, aber unmöglich 1505 die Historia juris geschrieben haben und sieben Jahre später, 1512, in Pavia Student gewesen sein kann. Die Ausgabe von 1505 hat niemals existiert.

1. Valence. s. a. kl.-4° oder 8°. Diese Ausgabe mit

---

1. p. 450.
2. p. 100.
3. Annales typographici. VIII. 1800. p. 334: Valentiae nr. 4.
4. Exercitationum Vitruvianarum, quibus jura parietum communium illustrantur, Specimen II. Lips. Progr. acad. 1821 p. 5. not. h.
5. Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölf-Tafel-Fragmente. 1824. p. 29. not. 43.

Digitized by Google

einem von 1515 datierten Privileg ist die älteste echte, die sich heute nachweisen lässt, und zweifellos die Originalausgabe. Maittaire und nach ihm Panzer[3] haben sie bereits angeführt. Haubold[4] verwies auf sie in einem Leipziger Universitäts-Programm von 1821 mit dem Zusatz: „si fides habenda est Ge. Wolfg. Panzero." Dirksen[5] hat ohne jeden Grund die Angabe für unrichtig gehalten. Unter Hinweis auf Haubold behauptete er, Panzers Nachricht sei bedenklich. Er betrachtete die Ausgabe als nicht vorhanden und wies darum Rivail unter den Restitutoren der Zwölf Tafeln fälschlich statt des ersten den dritten Platz an; er konnte ihn so noch ärger herunterkanzeln und ihm aus der Nichtbenutzung der Arbeiten seiner Vorgänger einen neuen Strick drehen. Diesen seltsamen Irrtum Dirksens hat Savigny[6] bereits richtig gestellt, obwohl er selber nur Maittaires und Panzers Notiz kannte. Und Terrebasse[7] hat dann 1844 jeden Zweifel abgeschnitten, indsem er den vollständigen Titel mitteilte: „Aymari Rivallii Allobrogis Juris consulti ac Oratoris Libri de historia Juris civilis et pontificii. Cum gratia et privilegio in dorso huius paginae posito. Venundantur Valentie in biblioteca Ludovici Olivelli bibliopole universitatis Valen. iurati". Terrebasse beschreibt die Ausgabe noch weiter: „Pet. in-4. de 129 ff. chiffr. et 19 ff. non chiff., dont un blanc. Le privilége, en français, est daté de Grenoble, le VIII iour d' aoust, l'an de gráce mil cinq cent et quinze." Ebenso wie hier wird der Titel von Rochas,[8] Brunet[9] und Graesse[10] angeführt. Rochas

6. p. 451. not. e.
7. p. VII. not. 1.
8. I. p. 352.

Digitized by Google

hebt ausdrücklich hervor, dass die Bibliothek in Grenoble ein Exemplar dieser Ausgabe besitze. Ja noch mehr: das Signet der Ausgabe ist bereits wiederholt abgebildet worden.[11] In einer von Säulen zu beiden Seiten gehaltenen Umrahmung steht inmitten einer Landschaft ein König mit dem Zepter in der Rechten, angetan mit dem französischen Krönungsmantel, das Haupt umrahmt vom Heiligenschein: offenbar Ludwig der Heilige. Oben steht der Name des Buchhändlers: Ludovicus Olivelli, unten ein Monogramm aus seinen Anfangsbuchstaben L und O und der Spruch: „Spes alit agricolas".

Der Buchhändler Ludovicus Olivelli wird in dem Privileg auf der Rückseite des Titels als „Loys Oliuelli", als „libraire demourant en nostre ville de Valence" bezeichnet.[12] Am Schluss des Druckes[13] stehen acht Verse „in laudem Ludovici Olivelli, cujus et cura et aere excussus liber est". Diese Verse lassen sich aus einer späteren Ausgabe, Paris, 12°, s. a.,[14] wiedergeben. Als Verfasser nennt sich ein Student von der Universität Valence „Felix Bonriaci scolaris Valentinus". Sein Poem lautet:

Laudibus immodicis quondam celebrate diuque
Docte Tryphon cantu cognite pyerio,
Cuius ope in lucem prodibant scripta virorum
Non nisi correcta et non nisi culta prius,

9. Manuel du libraire IV. 1863. col. 1318.
10. Trésor de livres rares et précieux VI, 1. 1865. p. 133.
11. Silvestre, Marques typographiques I. 1853 p. 94 f. nr. 192 Brunet l. c.
12. Brunet l. c.
13. fol. r ii. Brunet l. c.
14. fol. 134 a.

Digitized by Google

Cede, precor, priscoque absit reverentia saeclo,
Scripta damus cura si meliore typo.
Te meus ingenio tantum Ludovicus et arte
Antistat quantum saecula nostra tuis.

Der Tryphon,[15] den Olivelli diesen Distichen zufolge völlig in den Schatten gestellt hat, ist der griechische Grammatiker dieses Namens, der zur Zeit von Augustus und Tiberius lebte u. a. *παθη λέξεως* und *περὶ τρόπων* schrieb. Der Dichter Felix Bonriaci scheint Italiener gewesen zu sein, und zweifellos war es Ludovicus Olivelli gleichfalls, der übrigens sonst als Verleger oder Buchhändler bisher nicht nachgewiesen ist, obwohl er doch, nach seiner Anstellung an der Universität Valence zu schliessen, eine erhebliche Anzahl von Büchern vertrieben haben muss.

Es kann als sicher angesehen werden, dass auch die Verse, welche in derselben Pariser Ausgabe[16] von Rivail an Duprat und von „F. Franciscus Bergeria Pedemontanus ordi. Divi Antonii" an Rivail, „ad librum eiusdem" und „in emptorem avarisculum" gerichtet stehen, bereits der ersten Ausgabe angehört haben.

Nach alledem beruht es nur auf einem Versehen, wenn Otto Hirschfeld[17] angiebt, Rivail habe die Historia juris erst 1527 herausgegeben, obwohl er im übrigen Terrebasses Ausgabe der Libri de Allobrogibus sorgfältig benutzt hat. Der einzige Zweifel, der übrig bleibt, ist heute vielmehr lediglich der, ob das Buch wirklich in demselben Jahre erschienen

15. Lübker, Reallexikon des klassischen Altertums. 6. Aufl. 1882. p. 1210.

16. fol. 2 b. 134 b.

17. Corpus inscriptionum latinarum. XII: Inscriptiones Galliae Narbonensis Latinae ed. Otto Hirschfeld. 1888. p. 207.

Digitized by Google

ist, in dem das Privileg erteilt wurde, also 1515. Absolut sicher ist es nicht, aber die grösste Wahrscheinlichkeit spricht dafür. Denn für ein nur geplantes oder begonnenes Buch hätte Rivail vielleicht einen Verleger, aber der Verleger kaum ein Privileg nachgesucht und erhalten. Und ausserdem hätte im Falle späteren Erscheinens Olivelli zweifellos nicht versäumt, das Jahr hinzuzufügen, da jeder Verleger erklärlicherweise stets dafür sorgt, dass seine Ware nicht als älter, sondern eher als jünger erscheint, als sie wirklich ist. Vielleicht lässt sich später aus Drucken oder Briefen vom Jahre 1515 oder der nächstfolgenden Zeit der strikte Nachweis für den Zeitpunkt der Ausgabe erbringen. Bis das gelingt, ist es von Wert, festzuhalten, dass sich Rivail auf dem Titel nur als Jurisconsultus ac Orator bezeichnet. Da er am 1. September 1521 Consiliarius regius wurde, kann also als zweifellos gelten, dass das Buch vor diesem Zeitpunkt erschienen ist.

2. Paris s. a. 12°. Der vollständige Titel dieser Ausgabe lautet: „Aymari Rivallii Allobrogis Juris consulti ac Oratoris Libri de Historia Juris civilis et pontificii. Venundantur Parrhisiis in biblioteca Reginaldi Chaudiere in vico divi Jacobi commorantis". Als Signet dient eine Darstellung der Verkündigung. Schon Ger. Jo. Vossius[18] erwähnt diese Ausgabe; er hielt sie irrtümlich für die älteste: „Primum Lutetiae . . prodiit. Charactere Gallico, sed non apposito anno". Auch Savigny[19] führt sie an. Ein Exemplar besitzt die Königliche Bibliothek in Berlin, und zwar in einem Mischband,[20] welcher 1) einen Sammeldruck mit dem „Modus legendi

18. De historicis latinis II. Lugd. Bat. 1651, p. 684.
19. p. 450.

Digitized by Google

abbreviaturas“ an der Spitze, Paris 1515, Gourmont, 2) die Historia juris von Rivail und 3) „Rubricae totius iuris canonici et civilis“ in einer Pariser Ausgabe von Jehan Petit, s. l. et a., enthält.

Der Buchhändler Reginaldus Chaudiere[21] hat im Pariser Buchhandel des sechzehnten Jahrhunderts eine angesehene Stellung eingenommen. Als Buchhändler lässt er sich seit 1514 in Paris nachweisen. Seit 1546 war er zugleich Drucker. Bis 1551 war er tätig. Das Signet mit der Verkündigung ist bisher anderweit nicht bezeugt. In der Regel führte er wilde Männer, später auch als Nachfolger von Simon de Colines die Allegorie der Zeit als Zeichen. Auch die Schreibweise des Namens gibt keinen Anhalt für das Entstehungsjahr dieser Ausgabe. Neben Chaudiere kommen die Formen Chauldiere, Chalderius, Chalderinus, Calderius, statt Reginaldus Regnauld und Regnault vor. Die Ungleichheit erklärt sich nicht nur aus dem orthographischen Uebermut jener Zeit, sondern wohl auch aus der Beschäftigung sehr verschiedener Drucker durch Chaudiere. Innerhalb desselben Jahres lautet der Name bald so, bald anders. Dagegen ergibt sich wenigstens mit völliger Sicherheit, dass die Ausgabe später als die von Valence entstanden ist. In der Ueberschrift jenes Poems von Bonriaci, das hier wieder mitabgedruckt

20. Fk 3050.

21. Bernard, Geofroy Tory, peintre et graveur, premier imprimeur royal, réformateur de l'orthographie et de la typographie sous François Ier. Deuxième édition. Paris 1865, p. 306, 341 f.; Ph. Renouard, Imprimeurs parisiens, libraires, fondeurs de caractères et correcteurs d'imprimerie depuis l'introduction de l'imprimerie à Paris (1470) jusqu'à la fin du XVIe siècle. Paris 1898, p. 65 f.; Silvestre, Marques typographiques I, 1853, nr. 96, 586; II, 1867, nr. 872, 1142; Panzer, Ann. VIII, p. 26, nr. 817 u. ö.

Digitized by Google

wurde,[22] heisst es genau so wie in der ersten Ausgabe: „In laudem Ludovici Olivelli, cuius et cura et aere excussus liber est.“ Zweifellos liegt hier nur ein Versehen des Druckers vor. Nicht Olivelli, sondern Chaudiere allein hat „cura et aes“ bei der Pariser Ausgabe bestritten. Und unmöglich kann die Pariser Ausgabe bei dieser Sachlage der von Valence vorausgegangen sein. Im übrigen lässt sich nur mit Sicherheit vermuten, dass Chaudiere seinen Abdruck erst veranstaltet hat, nachdem das Privileg Olivellis abgelaufen war. Auf wieviel Jahre es bemessen war, ist in der Literatur bisher nicht angeführt. Jedenfalls werden wir annehmen müssen, dass die Entstehung der Ausgabe frühestens in die zwanziger Jahre fällt.

In einem Aufsatze über die Anfänge der Buchdruckerkunst in Valence spricht Ollivier[23] von einer Ausgabe „Valence, 1525“. Diese Behauptung ist von anderen übernommen worden, aber völlig falsch. Da sich Ollivier ausschliesslich auf Maittaire und Panzer beruft, so liegt offenbar nur ein Irrtum bei ihm vor, eine Verwechslung mit der Ausgabe von ca. 1515.

3. Mainz. 1527. 8^{0}.[24] Der Titel dieser ältesten in Deutschland erschienenen Ausgabe lautet: „Aymari Rivallii Allobrogis, Jureconsulti eruditissimi eloquentissimique, Civilis historiae Juris, siue in XII. Tab. Leges commentariorum libri quinque. Historiae item Juris Pont. liber Singularis. Moguntiae Anno M. D. XXVII. Cum gratia et privilegio Impe-

22. fol. 134a.

23. Im Bulletin du bibliophile, 1835. Abgedruckt in: Delacroix, Statistique du département de la Drôme. Nouvelle édition, 1835, p. 363 ff., not.; cf. Advielle in der Biographie universelle XXXVI, p. 65.

24. Nach dieser Ausgabe ist im folgenden zitiert.

Digitized by Google

riali.“ Und am Schluss steht der Vermerk: „Maguntiae apud Joannem Schoeffer mense Martio, anno post natum Christum M. D. XXVII.“ Johann Schöffer in Mainz hat 1503 die Druckerei seines Vaters Peter Schöffer d. ä. übernommen und sie bis 1531 fortgeführt.[25] Die Ausgabe hat 291 paginierte Seiten, (292) ist leer. Voraus gehen acht nicht paginierte Blätter: p. (1): Titel, p. (2 f.): Dedikationsepistel, p. (4—7): Vocabulorum quorundam explicatio, idque ut rudium tyrocinio consulatur“, p. (8—15): „Vocum et rerum hisce in libris contentarum index“, p. (16): „Errata quaedam“. Die Erklärungen für Anfänger und der Index sind hier schwerlich zuerst beigegeben worden. Aus Terrebasses Angabe, dass die erste Ausgabe „19 ff. non chiff.“ enthalte, folgt mit ziemlicher Bestimmtheit das Gegenteil. Rivail selbst steht dieser wie allen Ausgaben ausser der ersten ohne Zweifel vollständig fern. An keiner einzigen hat er irgend welche sachlichen Aenderungen vorgenommen. Abgesehen von Olivelli haben die verschiedenen Drucker und Buchhändler ohne ihn auf eigene Faust gehandelt.

Von dieser ersten Mainzer Ausgabe ist je ein Exemplar in der Königlichen Bibliothek[26] und in der Universitäts-Bibliothek[27] zu Berlin vorhanden. Das zweite hat früher Georg Friedrich Puchta gehört und trägt, wohl nicht von dessen Hand, auf dem Titelblatt die falsche handschriftliche Bezeichnung: „Editio prima“; hinten angebunden ist eine Schrift von Joh. Apellus de actionibus, Wittemb. 1526.

Später ist die Mainzer Ausgabe wiederholt neu aufgelegt worden. Terrebasse und Rochas behaupten dies bereits für

25. Götze, Die hochdeutschen Drucker der Reformationszeit, 1905, 32 f. 26. G 130. 27. 1336[b].

das Jahr 1529. So lange eine Bestätigung fehlt, bleibt die Angabe zweifelhaft.

4. Mainz. 1530. 8°. Die Ausgabe ist wiederum bei Joh. Schöffer gedruckt und im Februar 1530 vollendet worden. Der Umfang wird von Rochas auf „8 ff. et 351 pp." angegeben. Ein Exemplar besass 1856 die Bibliothek von Grenoble. Auch Panzer, Rotermund, Savigny, Terrebasse führen die Ausgabe an.

5. S. l. 1530. 8°. In demselben Jahr ist, offenbar nicht von Joh. Schöffer, ein anderer Abdruck veranstaltet worden, welcher im Titel hinter „libri" die Worte „iam denuo diligenter recogniti" einschaltet. Der Ursprung ist unbekannt. Die Existenz der Ausgabe ist durch Panzer bezeugt, dem auch Savigny folgt.

6. Mainz. 1533. 8°. Eine neue Ausgabe von Schöffer, in der es am Schluss heisst: „Moguntiae apud Ivonem Schoeffer mense Augusto, anno M. D. XXXIII." Die Ausgabe wird bereits von Konrad Gesner, dem bekannten Züricher Gelehrten und Naturforscher, dessen Name in der Tulipa Gesneriana fortlebt, in seiner Bibliotheca universalis,[28] ferner von Vossius, Lipenius,[29] Zedlers Universal-Lexikon, Rotermund, Savigny, Terrebasse, Rochas und Panzer genannt. Ein Exemplar ist in der Königlichen Bibliothek zu Berlin vorhanden.

Unsicher ist dagegen das Vorhandensein einer Mainzer Ausgabe von 1537. Sie wird nur von Lipenius genannt und zwar vor der Ausgabe von 1533, so dass vielleicht nur ein Druckfehler statt 1527 vorliegt.

---

28. I, Tiguri, 1545, fol. 126ᵃ.

29. Bibliotheca realis iuridica, 1736, fol. p. 243; cf. Pars V, p. 42.

Digitized by Google

7. Mainz. 1539. 8°. Diese Ausgabe ist wie die von 1533 von Ivo Schöffer hergestellt. Sie hat XVI und 326 Seiten. Ein Exemplar besitzt die Berliner Königliche Bibliothek.[30] Im übrigen sind die Gewährsmänner dieselben wie bei der Ausgabe von 1533. Dazu kommt Dirksen, der durchweg nach dem Druck von 1539 zitiert. Da er die Abschnitte in Rivails Zwölf-Tafel-Rekonstruktion regelmässig nach Nummern anführt, sei bemerkt, dass sie in der Ausgabe von 1539 so wenig wie in einer andern numeriert sind. Auch die Bezeichnung der Abschnitte als Kapitel stammt lediglich von Dirksen.

Zweifelhaft ist wiederum eine Ausgabe „Lugduni 1540. 8°", welche Rotermund[31] allein nennt. Es wird Lyon, nicht Leyden gemeint sein.

8. Lugduni 1551. 8°. Savigny bezeugt, dass er diese Ausgabe selbst gesehen hat. Nach Angabe von Rochas befindet sich ein Exemplar davon in der Bibliothek zu Grenoble. Der Druck ist „apud Joan. Tornaësium et Guil. Gazeium" in Lyon erschienen. Wahrscheinlich sind darunter Jean de Tournes und Guillaume Gazeau zu verstehen. In den bisher erschienenen sechs Bänden der Bibliographie lyonnaise von Baudrier wird das Buch noch nicht genannt.

9. Venedig 1584. fol. Der letzte der bisher bekannten Drucke steht im ersten Bande von Zilettis Tractatus tractatuum.[32] Alle Beigaben, Dedikationsepistel, Vocabulorum explicatio, Index etc. fehlen. Die Ausgabe ist im vorigen Jahrhundert zuerst von Terrebasse, dann von Rochas angeführt worden. Den meisten ist sie entgangen.

30. G. 133.
31. VII. ed. Günther, 1897, Sp. 81.
32. fol. 3—25.

Digitized by Google

Von den genannten Ausgaben sind demnach als echt neun zu betrachten. Dazu kommen drei zweifelhafte. Zwei scheiden als gänzlich unwahrscheinlich aus.[33] Der Zeit nach verteilen sich die Drucke über nicht ganz siebzig Jahre, den Ländern nach auf Frankreich, Italien und Deutschland; die Mehrzahl ist deutschen Ursprungs in der Zeit von 1527 bis 1539. Bei dem regen Eifer, mit dem jetzt in allen Ländern die Geschichte der Buchdruckerkunst nicht mehr blos des 15., sondern auch des 16. Jahrhunderts erforscht wird, werden wahrscheinlich bald noch weitere Ausgaben der Historia juris bekannt werden. Rein äusserlich betrachtet hat Rivail mit seinem Buch einen Erfolg erzielt, wie er nicht vielen juristischen Werken jener Jahrzehnte beschieden gewesen ist.

2. Die Dedikation.

Die Epistola dedicatoria ist an den französischen Kanzler Antoine Duprat[1] gerichtet, der, 1463 geboren, jetzt eben von dem neuen König Franz I. zur höchsten Würde berufen war und zwei Jahrzehnte hindurch die Politik Frankreichs neben dem König geleitet hat. Rivail rühmt seine Begabung, seine Gelehrsamkeit, sein praktisches Talent; er erinnert daran, wie er mit grösster Auszeichnung und unwandelbarer Gerechtigkeit alle niederen und hohen Stufen durchlaufen hat, um jetzt zum Amte des Kanzlers emporzusteigen. Bei der Wahl seiner Beispiele nach Humanisten-Art nicht schüchtern und bescheiden, wenn es gilt, die eigene Person oder

---

33. Separatabdrücke des Zwölf-Tafel-Kommentars oder der Historia juris pontificii werden zuweilen angeführt, sind aber niemals hergestellt worden.

1. Biographie universelle XII, 1855, p. 42 ff.

Digitized by Google

das Verdienst hoher Gönner ins rechte Licht zu setzen, weist er auf die Gesetzgeber des Altertums, Minos, Lykurg, Solon und Numa Pompilius, hin: Wie diese sich auf Juppiter, Apollo, Minerva und die Nymphe Egeria beriefen, um das Ansehen ihrer Gesetze zu erhöhen, so stellt er seine Rechtsgeschichte unter den Schutz des mächtigen Kanzlers, um ihr die nötige Folie zu geben und die Tadler und Nörgler einzuschüchtern. Von persönlichen Beziehungen zu dem Gefeierten spricht er nicht. Sie waren schwerlich vorhanden. Er sagt nur, dass er Duprats Vorzüge oft im Gespräch von Jaffrey Carles[2] habe rühmen hören, dem Präsidenten des Parlaments von Grenoble, dem „tapferen Ritter", der sich in der Schlacht bei Agnadel und manchem anderen Kampf hervorgetan hatte.

Die Widmung der ersten Historia juris an Duprat ist darum besonders merkwürdig, weil der Reformator der Jurisprudenz jener Zeit, Alciat, im Jahre 1518 seine berühmten Paradoxa diesem selben „Antonio a Prato, Franciae magno cancellario" gewidmet hat.

Sehr viel wichtiger aber als diese persönlichen Dinge sind die Angaben über die Entstehung des Buches, die Rivail zu Beginn der Epistola dedicatoria mitteilt. Er beruft sich auf Gajus. Er gibt die Gründe an, die ihn veranlasst haben, seine Rechtsgeschichte zu schreiben und er kleidet diese Gründe zum Teil in die Worte des grossen Römers. Die Stelle, die er im Auge hat, ist die bekannte l. 1 Dig. de origine juris (1, 2), welche in der Anordnung der Pan-

2. Allobr. p. 557. Chorier, Histoire du Dauphiné. Grenoble 1661, fol., p. 852. Rochas l. c. I, 1856, p. 188. Ordonnances des rois relatives au Dauphiné publ. p. Chevalier. 1871, p. 70, nr. 595.

dekten die Einleitung zu dem berühmten Auszug aus dem Enchiridion des Pomponius bildet. Gajus sagt hier: „Si in foro causas dicentibus nefas, ut ita dixerim, videtur esse, nulla praefatione facta iudici rem exponere, quanto magis interpretationem promittentibus inconveniens erit, omissis initiis atque origine non repetita atque illotis, ut ita dixerim, manibus protinus materiam interpretationis tractare!“ In deutlicher Anlehnung an diese Worte beginnt Rivail folgendermassen: „Gaium iurisperitum secutus, dignissime cancellarie, nefas semper existimavi neglecta iuris historia velle civilem aut pontificiam disciplinam adipisci.“ Er macht dann weiter einen besonderen Grund geltend, den Gajus nicht hervorhebt: die Verdrängung älterer durch jüngere Gesetze. Wir müssen wissen, aus welcher Zeit die Bestimmungen herstammen; denn andernfalls können wir nicht beurteilen, welche Normen als geltend, welche als abgeschafft zu betrachten sind. Rivail legt auf diesen Gedanken Wert; er kommt an verschiedenen Stellen seines Buches darauf zurück. Zum Schluss wird die Uebereinstimmung mit Gajus noch augenfälliger als zu Anfang. Gajus nämlich fügt seinen vorhin zitierten Worten den Satz bei: „Namque, nisi fallor, istae praefationes et libentius nos ad lectionem propositae materiae producunt, et quum ibi venerimus, evidentiorem praestantintellectum“; und Rivail[3] gibt als weiteren Grund seine Rechtsgeschichte zu schreiben, an: „Praeterea historia evidentiorem iuris praestat intellectum et alias in sapientia civili ac pontificia utilitates affert, quae lecta utriusque iuris historia patebunt.“ Durch diese Gründe bestimmt, sagt er, habe er es sich gelegentlich

3. Aehnlich auch ed. 1527, p. 2.

Digitized by Google

jener Reise durch Italien zur Aufgabe gemacht, zunächst in fünf Büchern Recht und Geschichte der Römer miteinander zu verbinden und alsdann in einem einzigen Buch die Entwickelung des kanonischen Rechts zu erläutern.

Der Titel „de origine iuris" ist bekanntlich die Hauptstelle rein rechtshistorischen Inhalts, die uns aus der römischen Jurisprudenz erhalten ist. Von vornherein würden wir mutmassen können, dass dieses Stück der antiken Ueberlieferung auf den Urheber der ersten Historia iuris nicht ohne Einfluss geblieben ist. Aber es ist gleichwohl erwünscht, statt der blossen Vermutung dank dieser Angaben Rivails eine erwiesene Tatsache vor Augen zu haben und die Wissenschaft der Rechtsgeschichte in ihren ersten Anfängen auf dem Boden des römischen Rechts aus den Pandekten und der klassischen Jurisprudenz hervorwachsen zu sehen.

3. Die Gliederung der Darstellung.

Savigny[1] sagt von Rivails Historia juris: „Das Buch ist offenbar gegründet auf L. 2 de origine juris, und schliesst sich auch in der Ordnung an diese Stelle des Pomponius an". Und Karlowa[2] spricht ihm nach: „Das Buch folgte, wie später manche ähnliche, der Ordnung der bekannten Stelle des Pomponius (l. 2. D. de origine juris)." Muss man hiernach annehmen, dass Rivails „Ordnung" des Stoffes zwar entlehnt, aber trefflich ist, so versichert Stintzing,[3] um Savignys Meinung unbekümmert, das Gegenteil. Was selbst Dirksen[4]

1. p. 451.
2. Römische Rechtsgeschichte I, 1885, p. 5.
3. Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I, 1880, p. 400.
4. Zwölf-Tafel-Fragmente, 1824, p. 30.

Digitized by Google

in polterndem Tadel lediglich von der „Anordnung und Erklärung der einzelnen Sätze“ in Rivails Restitution der Zwölf Tafeln vorbringt, das dehnt Stintzing auf das ganze Buch aus und erklärt, es trage „ohne Plan und Ordnung“ gelehrte Notizen zusammen. Sehen wir zu, wie es damit in Wahrheit bestellt ist!

Das Enchiridion des Pomponius war vermutlich historischen und dogmatischen Inhalts zugleich.[5] Der rechtshistorische Bestandteil, der von erheblichen Interpolationen kaum verschont, in die Pandekten übergegangen ist, gibt eine kurze Uebersicht über die römische Rechtsentwicklung von der ältesten Zeit bis auf Salvius Julianus. Drei Abschnitte reiht Pomponius aneinander. Der erste (pr. — § 12) handelt von „iuris origo atque processus“, der zweite (§ 13—34) „de magistratuum nominibus et origine“ und der dritte (§ 35—47) von der „Iuris civilis scientia“, um auf die Frage zu antworten, „a quibus et qualibus haec iura orta et tradita“ sint. Der zweite Abschnitt ist länger als der erste, der dritte länger als der zweite. Der allgemeine Gang der Rechtsentwicklung mit Rücksicht auf die Quellen steht voran und wird kurz abgethan. Aemterwesen und Rechtswissenschaft sind die beiden einzigen speziellen Gebiete, auf die Pomponius sich näher einlässt. Bei der Rechtswissenschaft verweilt er, der selber Rechtsgelehrter ist, am längsten.

Völlig anders hat Rivail seine Darstellung gegliedert. Wie schon der Titel erkennen lässt, hat er römisches und kanonisches Recht behandelt, aber aus gutem Grund dem römischen Recht den Löwenanteil zuerkannt. Die Historia juris civilis hat fünf Bücher, die Historia juris pontificii nur

5. Jörs, Römische Rechtswissenschaft I, 1888, p. 8 f.

Digitized by Google

eins; auf jene entfallen in der Mainzer Ausgabe von 1527 284, auf diese knapp 7 Seiten. Will man Rivails Anordnung mit der von Pomponius vergleichen, so kommen selbstredend nur die fünf Bücher der Historia juris civilis in Betracht. Zwischen diesen fünf Büchern und jenen drei Abschnitten besteht nun aber kaum die geringste Parallele. In Buch V ist von den Rechtsgelehrten ebenso wie bei Pomponius im letzten Abschnitt die Rede. Aber Rivails Register beginnt mit Capito,[6] der bei Pomponius erst im letzten § 47 erscheint; und der Gedanke, der bei beiden zu Grunde liegt, — Rechtswissenschaft bei Pomponius, Erteilung von Gutachten in staatlichem Auftrag bei Rivail — ist durchaus nicht derselbe. In Buch I ferner ist zwar bei Rivail ebenso wie bei Pomponius zu Beginn unter anderem auch von den Leges regiae die Rede. Aber das ist nicht Nachahmung, sondern liegt in der Natur des Gegenstands, von dem beide reden. Im übrigen sind die Unterschiede so durchgreifend und zahlreich, dass es sich überhaupt nicht gelohnt hätte, bei dieser Frage auch nur einen Augenblick zu verweilen, wenn nicht Savigny jene seltsame Ansicht aufgestellt hätte. Gekannt und benutzt hat Rivail die Stelle des Pomponius selbstverständlich, er zitiert sie oft genug ausdrücklich.[7] Aber sie zu Grunde gelegt und sich auch in der Ordnung an sie angeschlossen hat er nicht.

Es bleibt also nur noch Stintzings Behauptung übrig, Rivail habe seine Historia juris schlechtweg „ohne Plan und Ordnung" geschrieben. Mit ihr brauchen wir keine langen Umstände zu machen. Sie ist völlig verfehlt und ungerecht. Jede genauere Prüfung widerlegt sie von selbst.

Rivails Einteilung ist kompliziert, nicht so einfach und

6. p. 270. 7. p. 111, 214 u. ö.

Digitized by Google

durchsichtig, aber auch nicht so äusserlich wie die des Pomponius. Fragen wir zunächst, worauf die Gliederung der römischen Rechtsgeschichte in fünf Bücher beruht!

Im Anschluss an Aristoteles unterscheidet Rivail[8] die „Regia respublica", die Aristokratie und die Timokratie, dazu die entsprechenden Kehrseiten: Tyrannis, Oligarchie und Demokratie. Gleich zu Beginn des ersten Buches sagt er, er wolle zeigen, dass diese drei Verfassungsformen der Reihe nach bei den Römern bestanden hätten und dass das Recht jedesmal von den Herren im Staate ausgegangen sei. Demgemäss handelt das erste Buch von der Zeit der Königsherrschaft, das zweite von der Timokratie, das dritte von der Aristokratie, der Senatsherrschaft bis zum Ende der Republik. Mit dem vierten Buch kehrt die Historia juris zu der ersten Verfassungsform, der Herrschaft des einen, dem Prinzipat zurück. Mit dieser selben Periode der römischen Rechtsgeschichte beschäftigt sich endlich das fünfte und letzte Buch, in dem Rivail, wie wir bereits sahen, von der römischen Jurisprudenz der Kaiserzeit spricht. Von den fünf Büchern wollen die vier ersten vier auf einander folgenden Perioden der römischen Rechtsgeschichte entsprechen; Buch V gehört mit Buch IV in dieselbe Periode. Das Einteilungsprinzip ist also der Verlauf der römischen Verfassungsgeschichte. Es ist im ganzen streng durchgeführt. Nur das letzte Buch hat die Rolle einer Zugabe oder eines Nachtrags zum vierten Buch oder, wenn man will, zu Buch I—IV erhalten. Wenn es aber scheint, als ob hier zum Schluss Nachlässigkeit oder Willkür vorläge, so wäre dies ein völlig irriger Vorwurf gegen Rivail. Das fünfte Buch bildet nämlich zugleich den

8. p. 2 f.

Digitized by Google

genauesten Schluss in der Kette einer zweiten Einteilung, die neben der ersten parallel herläuft. Sie betrifft nicht die Perioden der Verfassungsentwicklung, sondern sie geht von den einzelnen Bestandteilen des römischen Jus civile aus, deren Zusammenhang mit den Verfassungsperioden überall hervorgehoben wird.

Den einleitenden Bemerkungen über die „tres reipublicae species" des Aristoteles schickt nämlich Rivail[9] noch einige Worte unter der Ueberschrift „Justitia" voraus, in denen er noch weiter ausholt. Er knüpft auch hier an Aristoteles an und zwar an dessen Einteilung der Gerechtigkeit. Sie ist entweder justitia legitima im allgemeinsten Sinn oder sie ist justitia particularis und bedeutet dann im speziellen die oberste der Kardinaltugenden. Vermöge dieser Tugend der Gerechtigkeit teilt der einzelne Mensch jedem sein Recht zu. Was aber einem jeden als Recht zukommt, das erkennt man aus dem jus naturale, dem jus gentium oder dem jus civile. Rivail erklärt, sowohl das jus naturale, das nach Ansicht der Römer selbst dem lieben Vieh zum Teil bekannt ist, als auch das jus gentium, das nach Ulpians Zeugnis bei allen Völkern auf Erden befolgt wird, bei Seite lassen zu wollen. Er will sich darauf beschränken, den Ursprung des jus civile zu untersuchen. Aber natürlich denkt er nicht daran, sich auf das jus civile aller Völker einzulassen. Er will nur von den Römern reden. Denn dies Volk scheint ihm vor allen andern durch hohen Sinn für Gerechtigkeit ausgezeichnet: es hat sich ein so gerechtes Zivilrecht geschaffen, dass beinahe alle Völker es rezipiert haben. Das jus civile Romanorum teilt Rivail dann weiter in geschriebenes und un-

9. p. 1 f.

Digitized by Google

geschriebenes Recht. Auf das jus non scriptum kommt er gelegentlich einmal mit ein paar Worten im Zwölf-Tafel-Kommentar[10] und ausserdem am Schluss des fünften Buches[11] zu sprechen. Er lehnt es ab, näher darauf einzugehen. Die Unterscheidung sei zwar an sich plausibel und auch rechtshistorisch wichtig; bezeugt doch Justinian selber, dass in Athen das Gesetz, in Sparta das Herkommen überwogen habe. Aber seinem Ursprung nach bietet das ungeschriebene Recht zu wenig Schwierigkeiten; es geht einfach aus Gewohnheit und Ueberzeugung hervor und hat daher keine eigentliche Geschichte. So bleibt als einziger Gegenstand für Rivails Historia juris civilis das jus civile Romanorum scriptum übrig.

Das geschriebene römische Zivilrecht geht nun aber hervor aus leges, plebiscita, senatusconsulta, magistratum edicta, decreta principum und auctoritas seu responsa prudentum. Für diese Unterscheidung beruft sich Rivail auf Papinian.[12] Dieser sagt jedoch: „Jus autem civile est, quod ex legibus, plebiscitis, senatus consultis, decretis principum, auctoritate prudentum venit."[13] Rivail hat also, und zwar natürlich absichtlich, in diese Reihe die edicta magistratuum eingeschoben, wie es ja auch in den Institutionen[14] heisst: „Scriptum jus est lex, plebiscita, senatus consulta, principum placita, magistratuum edicta, prudentum responsa", oder bei Gajus:[15] „Constant autem iura ex legibus, plebiscitis, senatus consultis, constitutionibus principum, edictis eorum qui ius edicendi habent, responsis prudentium".

Diese Gliederung des geschriebenen römischen Zivilrechts ist das zweite Einteilungsprinzip Rivails. Von den

---

10. p. 27 f. 11. p. 284. 12. p. 2. 13. l. 7 pr. D. 1,1. 14. § 3 I. 1,2. 15. Inst. I, 2.

Digitized by Google

Leges handelt Buch I (regia respublica) und der Anfang von Buch II (Timocratia). Ausdrücklich sagt Rivail[16] bei Tarquinius Superbus im ersten Buch: „Lex ergo, prima iuris civilis species, primum ab Regibus originem habuit". Mitten in Buch II, also innerhalb der Periode der Timokratie geht dann Rivail[17] zu den Plebisciten, zu der „secunda civilis disciplinae species" über. Das dritte Buch, das von der Senatsherrschaft, von der Aristokratie handelt, umfasst die Senatus consulta[18] als dritte und praetorum edicta[19] als vierte „Species" des Zivilrechts. Buch IV bespricht die Zeit des Prinzipats und die Decreta principum, so dass hier beide Einteilungsreihen ziemlich glatt zusammenfallen. Und Buch V endlich bildet dann bei dieser zweiten Einteilung den genauen Schlussstein mit den Responsa prudentum, der sechsten „Pars" des ius civile.

Diese Doppeleinteilung, die Rivail seiner Historia iuris civilis zu Grunde gelegt hat, lässt sich am deutlichsten durch folgende Tabelle veranschaulichen.

Liber	Reipublicae species	Juris civilis species	Pagina
I	1. Regia respublica	1. Leges a) regiae	1—13
II	2. Timocratia	b) populi	14—185
	„	2. Plebiscita	185—205
III	3. Aristocratia	3. Senatusconsulta	205—214
	„	4. Praetorum edicta	214—218
IV	4. Principatus	5. Decreta principum	219—266
V	„	6. Responsa prudent.	267—284

Das ganze ist ein wohl überlegter Plan, dem man weder

16. p. 13. 17. p. 185. 18. p. 205 ff. 19. p. 214 ff.

Digitized by Google

mit Stintzing die Existenz, noch mit Savigny und Karlowa die Originalität absprechen kann. Man mag es vielleicht ungeschickt nennen, dass das zweite Buch und namentlich der Abschnitt über die Leges populi im Verhältnis zum Ganzen einen so grossen Raum einnimmt; seine Länge erklärt sich aus der Aufnahme und Kommentierung der Zwölf-Tafel-Fragmente. Auch lässt sich wohl nicht leugnen, dass Rivail etwas schematisch vorgegangen ist und die Gefahr nicht vermieden hat, dem Stoff einigermassen Gewalt anzutun. Aber andererseits wird jeder zugeben müssen, dass Rivail den Schwierigkeiten, die vor ihm lagen, ins Gesicht gesehen und ihre Ueberwindung mit grossem Geschick, in beinahe raffinierter Weise versucht hat. Wir dürfen nicht vergessen, dass er der erste war, der seit der römischen Kaiserzeit einen derartigen Versuch unternahm, und dass diese methodischen Fragen auch heute nach vierhundert Jahren keineswegs ihre definitive Lösung gefunden haben. Welche Schwankungen zwischen der chronologischen und der systematischen Methode hat die Wissenschaft der Rechtsgeschichte noch im neunzehnten Jahrhundert durchgemacht! Wie stark weichen noch heute die Germanisten und Romanisten in ihren Ansichten über die beste Art der Einteilung von einander ab! Rivail hat die chronologische Gliederung für wichtiger als die systematische gehalten. Er hat erkannt, dass wegen der steten Abhängigkeit der Rechtsentwicklung von den jeweiligen politischen Zuständen die Perioden der Rechtsgeschichte mit den Perioden der Verfassungsgeschichte zusammenfallen. Aber mit den Vorzügen der chronologischen Methode hat er die systematische Scheidung nach den Gruppen der Rechtsquellen verbinden wollen.

Digitized by Google

4. Die Einwirkung des Humanismus.

Die humanistische Rechtsschule des sechzehnten Jahrhunderts, die den Postglossatoren den Abschied gab und der Jurisprudenz der Neuzeit zu ihrer ersten grossen Blüte verhalf, ist aus der Verbindung von Jurisprudenz und Humanismus hervorgegangen. Was seit Jahrzehnten viele versucht, was in der älteren Generation der Deutsche Zasius und der Franzose Budaeus vorbereitet hatten, das machte der Italiener Alciat zur Warheit. Die Jurisprudenz wurde aus dem scholastischen Formelkram des Mittelalters befreit und nach langer Selbstgenügsamkeit zur Heranziehung der benachbarten Forschungsgebiete gezwungen. Längst war die Sonne im Reich der Wissenschaft aufgegangen. Jetzt endlich gelang es ihren Strahlen, die dicken Wolken zu durchbrechen, die dumpf und düster über dem Reich des Kaisers Justinianus lagen. Jetzt endlich kam die Zeit, wo die Juristen den Aktenstaub vergessen und einmal Feste feiern durften.

Unsere gesamte moderne Jurisprudenz — soweit sie sich wenigstens nicht mit dem ewigen Nachplappern der Worte der römischen Juristen zufrieden gibt, sondern bewusst über das Altertum hinausstrebt — hat hier ihren Ausgangspunkt; so auch die Wissenschaft der Rechtsgeschichte. Es ist Rivails Verdienst, in dieser besonderen Richtung die gegebenen Möglichkeiten erkannt, die Aufgabe in Angriff genommen und der weiteren Forschung den Weg gebahnt zu haben. Er konnte es, weil er nicht nur Jurist, sondern zugleich Humanist war, weil er nicht nur im Corpus juris, sondern auch in der Philologie und in der Geschichte des Altertums wie des Mittelalters Bescheid wusste.

Als Schuljunge in Romans hatte Rivail mit den „tres

Digitized by Google

disciplinae", der Grammatik, Rhetorik und Dialektik, Bekanntschaft gemacht. Schon damals, als er Latein lernte, war sein sprachliches Interesse durch die Abweichungen seines heimischen Dialekts von der französischen Schriftsprache geweckt worden. Das Dauphinéser Patois, erzählt er, wurde „romanisch" genannt. In der Schule musste er demgemäss aus dem Romanischen ins Lateinische übersetzen. Und wenn einer statt lateinisch französisch d. h. romanisch sprach, so wurde er aufnotiert, „quod romane, non latine loqueretur", und bekam Geldstrafe oder Prügel zudiktiert.[1]

Er berichtet ferner in der Historia juris,[2] dass er als junger Mann „libri de orthographia" geschrieben habe, in denen er sich unter anderem mit den im Altertum und in seiner eigenen Zeit üblichen Abkürzungen beschäftigte. Es ist sehr zweifelhaft, ob die Abhandlung jemals gedruckt worden ist. Weder Rivail noch sonst jemand nimmt anderswo auf sie Bezug. Aber bezeichnend für den Eifer, mit dem er das Studium der lateinischen Sprache betrieben hat, ist die Tatsache auch so.

Seine philologischen Studien im Gebiet lateinischer Grammatik und Rechtschreibung waren ihm aber nur Mittel zum Zweck. Offenbar erwarb er sich früh ausgedehnte Kenntnis der antiken Literatur weit über die Grenzen der juristischen Ueberlieferung hinaus. Vielleicht darf man gerade hier an den Einfluss seines Lehrers Jason Maynus erinnern, dem kein geringerer als Alciat[3] das Zeugnis ausgestellt hat, dass

1. Allobr. p. 168; cf. Terrebasse p. IV.
2. p. 284. Vossius II, p. 684.
3. Opera IV, 1617. p. 479/480.

Digitized by Google

er auch in den „latinae literae" trefflich beschlagen gewesen sei. Aber da Rivails Aufenthalt an der Universität Pavia nur für das Jahr 1512 bezeugt ist und die Historia juris drei Jahre später bereits geschrieben war, wird Jason Maynus Rivail nur auf dem Wege bestärkt haben, den er schon vorher selbst eingeschlagen hatte.

Jedenfalls war Rivail durch anhaltende Beschäftigung mit der antiken Dichtung und Prosa, die vielleicht anfangs bei ihm wie bei vielen anderen nur eine Liebhaberei in Mussestunden gewesen war, ehe er seine Rechtsgeschichte schrieb, zu der klaren Erkenntnis gekommen, dass die Jurisprudenz mit ihren eigenen Mitteln allein nicht fortbestehen könne, sondern sich mit offenem Auge nach allen Seiten auf den Boden des Humanismus stellen müsse. In seine Sammlung der Zwölf-Tafel-Fragmente hat er die Stelle „Assiduo vindex assiduus esto. Proletario civi quivis volet vindex esto" aufgenommen.[4] Er erwähnt dabei die Unterredung über den Ausdruck Proletarius, welche Gellius in den Noctes atticae mitteilt. Gellius und seine Freunde wussten nicht Bescheid und wandten sich an einen Juristen, der gerade auf dem Forum zugegen war. Aber dieser wusste selber nichts und gab dreist zur Antwort, dass er das Wort vielleicht zu interpretieren verpflichtet wäre, wenn er das Recht der Faune und Aboriginer studiert hätte; was gingen ihn die alten Antiquitäten an! Er brauche in der Terminologie des Rechts und der Gesetze nur soweit bewandert zu sein, als sie praktisch und in Geltung wären. Der Jurist wurde dann durch den hochgebildeten Dichter Julius Paulus beschämt. Dass Rivail diese Geschichte

4. p. 132 ff.

Digitized by Google

mitteilt, ist allein schon charakteristisch für den Umschwung, der damals im Verhältnis der Jurisprudenz zu den „bonae literae" eintrat. Beachtenswerter noch sind die Worte, die er hinzufügt. Er findet es noch jetzt, tausend Jahre später, geradezu eine Schande, dass die Hilfe eines Poeten in Anspruch genommen werden musste, um jene Stelle der Zwölf Tafeln zu erklären: Wie laut würden die Poeten die Juristen als unwissende und träge Barbaren verspotten, wenn sie sähen, wie nur durch ihre Hilfe und Gelehrsamkeit unsere Gesetze erklärt wurden und von jenem Juristen ohne sie nicht verstanden werden konnten! Ohne Zweifel, meint er, war es für diesen römischen Juristen schimpflich, sein eigenes Recht nicht zu kennen. Blicken wir aber auf die Gegenwart, so pflegt es mit den meisten Juristen genau so zu stehen. Sie kennen viele Vokabeln in den Gesetzen garnicht und haben keine Ahnung von dem Sinn und der Bedeutung der Gesetze. Und es ist ja kein Wunder, da sie die Philologie, die „inferiores disciplinae", vernachlässigen, ja sogar hochmütig verspotten und verachten. Sie verschmähen es, das Beispiel des Antistius Labeo nachzuahmen, der nach dem Zeugnis von Gellius mehrere Bücher voll von Beiträgen zur lateinischen Philologie schrieb und auch in seinem Kommentar zum prätorischen Edikt viele geschickte Worterklärungen gab. Deutlicher, als Rivail es hier tut, lässt sich die Forderung nicht ausdrücken, dass zum Verständnis des römischen Rechts auch genaue Kenntnis der lateinischen Sprache und Philologie gehört.

Neben der Philologie kommt als zweites Hilfsmittel zur Befreiung der Jurisprudenz aus ihrer Absperrung und zur Begründung der Rechtsgeschichte die Geschichte in Betracht.

Digitized by Google

Ohne Zweifel besass Rivail von Anfang an lebhafte historische Neigungen und Interessen. Es ist kein Zufall, dass er, der die älteste Historia juris schrieb, auch jene schon oft erwähnte Geschichte der Dauphiné verfasst hat. So wenig man Rivail mit den bedeutendsten Männern seiner Zeit, etwa mit Alciat, vergleichen kann, so wenig lässt sich allerdings dies Buch den Glanzleistungen der damaligen italienischen Geschichtschreibung an die Seite stellen. Aber wenn auch namentlich die Anfänge stark in der Weise des ausgehenden Mittelalters mit Märchen, Mythen und Fabeln durchsetzt sind, so hat sich doch bei der genauen Prüfung durch die französische Spezialforschung herausgestellt, dass der Wert und die Glaubwürdigkeit der Darstellung von der fränkischen Zeit an dauernd wächst, je mehr sich Rivail der Gegenwart nähert. Ueber Sitten, Einrichtungen und Zustände in der Dauphiné, über zahlreiche bedeutende Persönlichkeiten aus älterer oder neuerer Zeit, z. B. den Juristen Guido Papa[5] oder den Ritter Bayard,[6] äussert er sich. Und ohne provinzielle Beschränktheit hält er seine Augen zugleich auf die grossen Weltbegebenheiten gerichtet.

Rivail ist gewohnt, überall nach dem Ursprung zu fragen. Die historische Auffassung drängt sich ihm selbst da auf, wo sie von seinen Zeitgenossen entweder ausgeschaltet oder doch in den Hintergrund zurückgeschoben wird. Die vier Evangelisten heissen bei ihm ständig, schon in der Historia juris[7] und ebenso später in den „libri de Allobrogibus“,[8] die vier „Historiker“, die das Leben Christi beschrieben haben. Historiker zu sein gilt ihm als ein hohes und verantwortungs-

5. Allobr. p. 520. 6. p. 561 f. 7. p. 119, 287. 8. p. 297.

Digitized by Google

volles Amt. Und der ehrenhaften Gesinnung, die ihn selbst bei seinen Arbeiten leitete, hat er einmal in der Geschichte seiner Heimat schlicht und offen Ausdruck gegeben.[9] Er erzählt dort von der Königin Alienora, der Gattin Ludwigs VII. von Frankreich, und den Beschuldigungen des Ehebruchs, die von manchen leichtfertig gegen sie erhoben worden seien. Er findet solchen Klatsch empörend und sagt: Viele schreiben darauf los, nur dem Verdachte Raum gebend, aber ohne Rücksicht auf die Wahrheit. Wenn es ihnen passt, behaupten diese Verleumder, was positiv unmöglich ist. „Die Geschichte soll die Wahrheit berichten, sie soll ein Spiegel der Tugend und ein Fluch der Sünde sein. Darum handelt ein Historiker zum Verderben seines Seelenheils, wenn er gewissenlos den Ruf und Namen eines andern schändet. Wenn es schon unrecht ist, durch ein gesprochenes Wort einen andern zu beleidigen, wie viel grösser ist dann das Unrecht, wenn es durch geschriebene Worte geschieht, die vielen vielleicht für immer zu Gesicht kommen. Ich weiss nicht, womit solche Leute ihr Unrecht wieder gut machen wollen; und wenn ihnen das nicht glückt, so weiss der Himmel, was aus ihnen nach dem Tode wird. Sollte ich aber selbst irgendwo in meinen Büchern über jemanden ein ungerechtes Urteil gefällt haben, so leiste ich Widerruf und bitte Gott um Verzeihung." Auch bei anderer Gelegenheit hat Rivail es als die Aufgabe des Historikers betont, gerecht und unparteiisch zu urteilen und sich nicht durch die Vorliebe für die eigene Nation zu gefärbten Darstellungen verleiten zu lassen.[10]

Die Grammatiker und Antiquare, Poeten und Historiker des Altertums sind die Quellen, aus denen Rivail neben dem

9. p. 420 f. 10. Allobr. p. 519.

Digitized by Google

Corpus juris und einzelnen anderen juristischen Büchern wie dem Codex Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus das Material für seine Darstellung der römischen Rechtsgeschichte in erster Linie schöpft. Varro, Probus, Valerius, Asconius, Servius, Macrobius, Suidas nennt er, besonders häufig Gellius und Festus, zuweilen Naturforscher und Geographen, wie Plinius, Strabo oder Ptolemaeus; von Dichtern Menander, Plautus, Terenz, Ennius, Accius, Virgil, Tibull, Ovid, Horaz, Persius, Juvenal. Unter den Historikern zitiert er Caesar und Tacitus selten, um so öfter Livius und Sueton, Cornelius Nepos, Eutropius, Sallust, Dionysius von Halikarnass; daneben Aelius Spartianus, Vopiscus, Lampridius, Capitolinus, Appianus, Herodianus, Ammianus Marcellinus und andere. Sehr stark benutzt sind ferner Cicero und Plutarch. Von Cicero führt Rivail z. B. die Reden gegen Verres, Catilina und Antonius, für Sestius und Milo, die Schriften de oratore, de legibus, de natura deorum, de senectute, de officiis und die Briefe an; von Plutarch zahlreiche Lebensbeschreibungen z. B. Numa, Marius, Publicola, Lykurg, Marcellus, Camillus, Caesar, Cato, Aemilius, Fabius, Cicero, Coriolan, Pompejus, Sulla. Man sieht schon aus diesem längst nicht vollständigen Register, wie energisch sich Rivail bemüht hat, die antike Literatur in weitem Umfang für seine Rechtsgeschichte auszubeuten.

Aber ausserdem hat er auch die neuere Literatur benutzt, doch, wie es scheint, in sehr viel geringerem Umfang. Er wollte mit Recht auf die antiken Quellen selbst zurückgehen. Und dazu kam, dass man sich bisher mit rechtshistorischen Fragen kaum beschäftigt hatte. Von Lorenzo Valla[11]

11. p. 13, 165, 210, 264.

Digitized by Google

zitiert er die „elegantiae latini sermonis", von Curius Lancilotus Pasius[12] die Schrift „de arte grammatica",[13] von Flavio Biondo[14] aus Forli die „Roma triumphans", die Dekaden und das Buch „de origine et gestis Venetorum". Auch den berühmten Filelfo[15] erwähnt er und einen Benedictus[16] philologus Florentinus, Politian und Bologninus,[17] Platinas[18] „Christi vita" und die „vitae pontificum". Von Pomponius Laetus,[19] dem Haupt der römischen Akademie, waren ihm jedenfalls die „Caesares" bekannt. Dagegen ist es zweifelhaft, ob er dessen Schrift „de romanis magistratibus, sacerdotiis, iurisperitis et legibus ad. M. Pantagathum" benutzt hat. Laetus hatte mit dieser Arbeit nach Savignys[20] Urteil „einen ersten, freilich sehr dürftigen Versuch rechtshistorischer Zusammenstellungen" gemacht. Er ist infolgedessen ein Vorläufer von Rivaïl. Das Problem der Rechtsgeschichte lag in der Luft. Zu Rivails Gewährsmännern gehört endlich auch „Fenestella",[21] „de magistratibus et sacerdotiis Romannorum", die bekannte Fälschung des Italieners Fiocco. Offenbar hat Rivail wie fast alle seine Zeitgenossen das Buch für eine echte Schrift des Historikers Fenestella aus der Regierungszeit des Kaisers Augustus gehalten. Aber wer will ihm daraus einen Vorwurf machen? Zasius hat 1518 in seinen Scholia ad l. 2 D. de origine juris ausgiebigen Gebrauch von dem Buche gemacht und wird von Stintzing[22] mit Recht deshalb entschuldigt. Alciat[23] hat sich auch hier wieder als der Klügste erwiesen und erkannt, dass das Buch nicht von

12. p. 209. 13. Zuerst 1504. Rotermund V. 1816, Sp. 1627 f. 14. p. 166, 198, 214, 247, 249, 256, 261. 15. p. 166. 16. p. 283. Accoltus? 17. p. 270, 272. 18. p. 225, 266. 19. p. 187, 248 f., 264. 20. VI[2] p. 448. 21. p. 83, 114, 213 f. 22. Zasius p. 132 f. 23. Opera IV, col. 181. Gudii Epistolae 1697, p. 92.

Digitized by Google

Fenestella verfasst sein konnte; er hielt Pomponius Laetus, der daran gänzlich unschuldig war, für den Urheber.

Neben der antiken und neueren Literatur hat Rivail auch die Inschriften und Münzen nicht vergessen. Wie später in der Geschichte der Dauphiné, so hat er bereits in der Historia juris wiederholt, wo sich ihm Gelegenheit bot, auf solche Ueberreste des Altertums Bezug genommen. Freilich hat man ihn auch in dieser Beziehung getadelt,[24] ihn einen Aufschneider und Faulpelz gescholten, weil er gelegentlich sagt, es gebe ausser den von ihm mitgeteilten Inschriften noch hundert andere und mehr, die er nicht alle abschreiben könne, oder weil er diese oder jene Inschrift falsch gelesen hat. Törichte Einwendungen! Als ob ein Humanist gelebt hätte, der nicht gelegentlich den Mund etwas voll nähme! Als ob es Rivails Amt gewesen wäre, in seine Historia juris oder in seine Geschichte der Allobroger vollständige Ausgaben aller ihm erreichbaren Inschriften aufzunehmen! Als ob es heute für Leute, die Jahrzehnte ihres Lebens, vierhundert Jahre später, mit modernen Methoden, Geldern und Hilfsmitteln überreich ausgestattet, Inschriften sammeln, ein Kunststück wäre, korrekter zu arbeiten, als Rivail es getan hat! Diese Tadler mögen sich Mommsen[25] zum Vorbild nehmen, der solche und ähnliche Fehler, wie man sie Rivail vorrückt, auch bei Alciat nachgewiesen, aber ihn nichtsdestoweniger ohne Zaudern als Begründer der wissenschaftlichen Epigraphie anerkannt hat.

Es ist selbstverständlich, dass den Humanisten gerade

24. Corpus inscriptionum latinarum XII: Inscriptiones Galliae Narbonensis latinae, ed. O. Hirschfeld 1888, p. 305.

25. Corp. inscr. lat. V, 2, 1887, p. 624.

Digitized by Google

in diesen Fragen zahlreiche Irrtümer unterlaufen mussten. Ihre Begeisterung für die Antike und ihre kindliche Freude an den greifbaren Ueberresten dieser herrlichen Zeit machte sie kritisch wehrlos. Das muss man im Auge behalten, wenn man bei Rivail[26] etwa Senatuskonsulte vom Rubico und aus Rimini stammend mitgeteilt findet, die angeblich daselbst zur Zeit Caesars auf Marmorsäulen eingegraben wurden und noch jetzt vorhanden sind; oder wenn er von der Inschrift auf der silbernen Urne mit Papinians Asche berichtet, die in Rom zur Zeit Sixtus' IV. gefunden wurde.[27] Wenn ein Humanist dergleichen erzählen hörte, so freute er sich und glaubte es gern. Man ahnte damals noch nicht, welche Macht der Dummheit und welche Lust am Trug im Kapitel der Altertumsfunde mitspricht. Trotz der Irrtümer verdanken wir Rivail auch hinsichtlich der Inschriften, die er für die Rechtsgeschichte heranzieht, mancherlei Nachrichten, die sich als völlig korrekt herausgestellt haben. Von den beiden Inschriften z. B., auf die er in der Erklärung zu seinem ersten Zwölf-Tafel-Fragment hinweist,[28] hat sich die eine noch vor wenigen Jahren im Original auf einem Stein einer Marmorbank in einem Parke wiedergefunden.

Münzen[29] erwähnt Rivail namentlich mit Rücksicht auf die Abkürzungen, die sich auf ihnen finden, z. B. A für Augustus, C für Caesar, SC für senatus consulto, IIII. cos. oder VII. cos. auf Kaisermünzen für quartum oder septimum consul. Und überall begnügt er sich nicht mit der blossen Deutung, sondern sucht auf solchem Weg die Antwort auf diese oder jene rechtshistorische Frage zu finden.

---

26. p. 208 f.; Corp. Inscr. Lat. XI, 1. p. 6* fg. 27. p. 277. 28. p. 19 f.; Corp. Inscr. Lat. XII, p. 209. 29. p. 209, 219, 266.

Digitized by Google

In dieser Weise hat Rivail für seine Historia juris die bonae literae mit der Jurisprudenz in Verbindung gebracht. Damals, als sich die Anhänger der neuen humanistischen Richtung durchweg begnügten, in ihren Kommentaren zu den Quellen die neuen Methoden anzuwenden oder einzelne Fragen und Fälle mit ihrer Hülfe zu erörtern, als noch lange kein System des römischen Rechts geschrieben war, ist er der erste gewesen, der die Rechtsgeschichte in ihrer Bedeutung erkannte und trotz aller Schwierigkeiten mit dem Mute der Jugend seine Historia juris schrieb. Wie Savigny und Eichhorn noch im neunzehnten Jahrhundert, so erklärte auch er, die Rechtsgeschichte nur zum bessern Verständnis des geltenden Rechts darstellen zu wollen. Aber bei der Ausführung seines Vorhabens hat er sich in echt wissenschaftlichem Sinn von jeder knechtischen Augendienerei gegenüber der Dogmatik freigehalten. Um sein Verdienst und seine Kühnheit richtig zu würdigen, vergleiche man, wie zurückhaltend sich Alciat über die Rekonstruktion der älteren römischen Rechtsgeschichte äussert,[30] wie ihm da alles unsicher und zweifelhaft erscheint. So spricht ein erfahrener und kluger Mann, der diese Aufgabe nicht als die ihm gestellte betrachtet und die Hindernisse, die der glatten und befriedigenden Durchführung im Wege stehen, voll erkennt und übersieht. Und trotzdem musste der Versuch einmal unternommen werden. Die Aufgabe war notwendig und ihre Lösung doch zuletzt in einer Weise möglich, die damals niemand ahnen konnte. In der stolzen Geschichte der rechtshistorischen Forschung der Neuzeit bleibt Rivail stets das

30. v. Moeller, Alciat p. 125 f.

Digitized by Google

Verdienst, den entscheidenden Anstoss und das erste Beispiel gegeben zu haben.

5. Die Rekonstruktion der Zwölf Tafeln.

Von den 284 Seiten der Historia juris civilis fallen 192 auf das zweite Buch. Davon kommen auf die Zwölf-Tafel-Fragmente, auch wenn man die Einleitung und den Uebergang zu den späteren Leges nicht mitrechnet, immer noch 143 Seiten, also reichlich die Hälfte der ganzen Darstellung der römischen Rechtsgeschichte. Aus diesem Grunde haben manche der späteren Ausgaben schon auf dem Titel auf die Zwölf-Tafel-Gesetzgebung hingewiesen. Und bei der Wichtigkeit, den sie tatsächlich im alten Rom gehabt hat, haben wir allen Grund, uns diesen Teil von Rivails Arbeit noch näher anzusehen. Wir haben dabei zugleich Gelegenheit, Dirksens Ausstellungen zu prüfen.

Im Widerspruch zu Dirksen gebührt Rivail zunächst das Verdienst, der erste in der langen Kette von Gelehrten zu sein, die sich seitdem immer wieder mit Scharfsinn und Bienenfleiss an die Sammlung und Erklärung jener Fragmente begeben haben. Wer sich einbildet, ohne Rivail wäre diese Aufgabe selbstverständlich von jedem anderen, der sich damals mit solchen historischen Fragen beschäftigte, in Angriff genommen und tausendmal besser gelöst worden, der nehme doch einmal die entsprechende Darstellung des grössten deutschen Romanisten jener Zeit, Ulrich Zasius, in die Hand, jene Scholien zur l. 2 D. de origine juris, die erst 1518 erschienen, aber ohne Kenntnis von Rivails Buch geschrieben sind; und er wird staunen, mit welcher Fixig-

Digitized by Google

keit und Resultatlosigkeit Zasius an den Zwölf Tafeln vorbeispringt.

Dass sich derselbe Forscher das doppelte Verdienst der ersten Historia juris und der ersten Restitution der Zwölf Tafeln erworben hat, ist kein Zufall. Wer damals die römische Rechtsgeschichte schreiben wollte, konnte keinen besseren Griff tun, als wenn er die Zwölf Tafeln in den Mittelpunkt stellte. Sollte er etwa das justinianische Recht nehmen, die Pandekten, den Abschluss der antiken Entwicklung? Das war ja sowieso das Arbeitsgebiet der Kommentatoren der Postglossatorenschule, die Domäne der romanistischen Dogmatik. Heute würde gewiss mancher und mit gutem Grund behaupten, der klassischen Jurisprudenz der ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit gebühre der Ehrenplatz. Aber es hiesse Unmögliches fordern, wenn man von den damaligen Humanisten die Fähigkeit und Sehschärfe verlangen wollte, welche dazu gehört, die Reste dieser Jurisprudenz kritisch genau von der justinianischen Ueberlieferung abzusondern. Für jene Zeit fällt beides so gut wie zusammen. Hatte man doch in den Pandekten die Excerpte jener Literatur vor Augen! Oder woran sollte man sonst denken? Hätte Rivail das prätorische Edikt zur Hauptsache machen sollen? Mit Recht würde man ihm dann vorgeworfen haben, das altrömische jus civile, das doch auch die späteren Jahrhunderte hindurch den starken Unterstrom in der römischen Rechtsentwicklung gebildet hat, vernachlässigt zu haben. Kurz, Rivails Entschluss verdient in dieser Hinsicht vollste Billigung. Die Zwölf Tafeln waren in der Tat für die Anschauung des Humanismus und der Folgezeit gleichsam das Symbol der ganzen römischen Rechtsgeschichte, genau wie die Gesetze Lykurgs und

Digitized by Google

Solons als der typische Ausdruck für griechische Gesetzgebung galten.

Rivail hat zahlreiche Fragmente der Zwölf Tafeln zusammengestellt.[1] Alle vorhandenen enthält seine Sammlung nicht. Er hat das selbst gewusst und auch selber bescheiden ausdrücklich betont. Und es war ja für jeden vernünftigen Menschen gänzlich ausgeschlossen, ein Material, das an hundert und mehr Stellen zerstreut ist und noch heute oft genug für Zweifel in betreff der Zugehörigkeit Raum lässt, lückenlos zusammen zu bekommen. Diesen einfachen Sachverhalt verdreht Dirksen in der Weise, dass er sagt: die Sammlung scheine ursprünglich bestimmt gewesen zu sein, das vollständige Material der vorhandenen Zwölf-Tafel-Fragmente zu liefern, doch fehle sehr viel daran, dass dieser Zweck erreicht wäre. Aehnlich wie mit dieser steht es mit Dirksens weiterer Behauptung, Rivails Kommentar enthalte an mehreren Stellen das eigene Bekenntnis des Verfassers von der Oberflächlichkeit seiner Bestrebungen. Der Beweis, den er dafür vorbringt, sind die Worte Rivails: „Jam me huius legis satietas capit, ad reliquas igitur pergamus", eine harmlose Ueberleitungs-Phrase, eine humanistische Höflichkeit ge-

1. Vgl. z. B. Bruns, Fontes. ed. 6, 1893, p. 17 f. I, 1—3 mit Riv. p. 140; I, 4, mit p. 132; II, 2 mit p. 153, 156; III, 1—6 mit p. 144; III, 7 mit p. 156; IV, 2 mit p. 140; IV, 4 mit p. 132; V, 3 mit p. 22; V, 4 mit p. 126; V, 7 mit p. 128; V, 8 mit p. 146; V, 9, 10 mit p. 130; VI, 7 mit p. 137 f.; VII, 2 mit p. 21 f.; VII, 6 mit p. 160; VII, 8 mit p. 153; VII, 9 mit p. 142; VII, 10 mit p. 153; VII, 11 mit p. 160; VIII, 1 mit p. 146; VIII 2 mit p. 140; VIII, 6 mit p. 24 f.; VIII, 8, 9 mit p. 146 f.; VIII, 11 mit p. 153; VIII, 12—15 p. 25; VIII, 17 mit p. 146; VIII, 20 mit p. 128; VIII, 22 mit p. 156; VIII, 23 mit p. 142; IX, 1, 2 mit p. 120; IX, 3 mit p. 138; IX, 4 mit p. 113; IX, 5 mit p. 138; X, 1, 2 mit p. 19; X, 4 mit p. 132; X, 9, 10 mit p. 21; XI, 1 mit p. 146; XII, mit p. 160.

Digitized by Google

gen den Leser, die mit den zahllosen entsprechenden Ausdrücken Rivails am Schluss der einzelnen anderen Erklärungen auf einer Stufe steht. Mit dem Bekenntnis der Oberflächlichkeit ist es so wenig etwas, wie mit dem Zweck absoluter Vollständigkeit.

Was die Anordnung der Fragmente anlangt, so hat Rivail sehr mit Recht die Torheit vermieden, aus ihnen ein System zu bilden und die einzelnen Stellen entsprechend auf die zwölf Gesetzestafeln zu verteilen. Dass diese wunderliche Idee nicht seiner Absicht entsprach, zeigt gleich zu Anfang seine Bemerkung zu dem von ihm an die zweite Stelle gesetzten Bruchstück, wenn er dort erwähnt, nach dem Zeugnis Ciceros habe diese Bestimmung auf der zehnten Tafel gestanden.[2]

Zuweilen teilt Rivail ein einzelnes Fragment mit und lässt dazu sogleich die Erklärung folgen. In der Regel stellt er mehrere Fragmente zu Gruppen zusammen und schickt die Erklärungen hinterher. Dadurch entstehen im ganzen in seiner Sammlung fünfzig Abschnitte, die er jedoch selber weder als Kapitel bezeichnet, noch numeriert hat, wie man aus Dirksens Zitaten schliessen muss. Die Gruppierung im einzelnen ist durchaus willkürlich. Die Bemerkungen hinter den einzelnen Fragmenten oder Gruppen von Sätzen sind zuweilen keine zwei Zeilen lang und hätten genau so gut hinter den nächsten Abschnitt gestellt werden können; in anderen Fällen sind sie überhaupt keine Erklärungen, sondern nur Ueberleitungen zum folgenden.[3] Unter diesen Umständen ist es nicht gänzlich ausgeschlossen, dass er die runde Zahl fünfzig, etwa als Parallele zu den fünfzig Büchern der Pandekten,

2. p. 21. 3. p. 25, 140.

Digitized by Google

mit Absicht gewählt hat. Aber wahrscheinlich ist es durchaus nicht. Und irgend welchen Wert hat er selber auf die Zahl und die Abteilung der einzelnen Abschnitte jedenfalls nicht gelegt.

An den Schluss seiner Sammlung hat Rivail aus gutem Grund, genau wie es heute geschieht, die generelle Bestimmung gestellt, „ut quodcumque postremum populus iussisset, id ius ratumque esset".[4] Im übrigen aber hat er sich wohl gehütet, seine Reihenfolge für die authentische auszugeben oder ihr irgend welchen detaillierten Plan zu Grunde zu legen. Vielmehr reiht er ganz locker drei Abteilungen aneinander: 1) Leges, quas ab Atheniensibus Romani habuere,[5] 2) Leges de religione et magistratibus,[6] nach Cicero de legibus, 3) Leges de jure privato,[7] soweit nämlich vom Privatrecht nicht schon ad 1) die Rede war.

Dirksen hat diese Dreiteilung gar nicht erkannt und Rivails Anordnung völlig missverstanden. Er behauptet, Rivail habe die Fragmente „nach eigenen Grundsätzen geordnet."[8] Sein einziger Beweis ist die Angabe, dies lasse seine Bemerkung zu cap. 49. S. 209 abnehmen. Auf Seite 209 der von Dirksen benutzten Ausgabe von 1539 steht die Erklärung zu dem Abschnitt „Si status dies" etc. Rivail sagt hier:[9] Hae leges quia mancae sunt, vix sanum recipiunt intellectum, nihilominus sic eas veterum scripta contemplati seriatim intelligimus et interpretamur"; d. h. er will die Bestimmungen, die er angeführt hat, so gut es geht, der Reihe nach erklären. Es fällt ihm garnicht ein, mit dem Ausdruck „seriatim" sich

4. p. 160: Quodcunque postremum populus iusserit, id ius ratumque esto; cf. Bruns p. 39. 5. p. 19—30; cf. p. 27. 6. p. 30—126. 7. p. 126—162. 8. p. 30. not. 47. 9. Ed. 1527 p. 156.

Digitized by Google

rühmen zu wollen, er habe die Fragmente jener Gruppe in eine systematische Reihenfolge „nach eigenen Grundsätzen" gebracht.

Auf dies klägliche Argument gestützt, macht Dirksen Rivail die Unterstellung, er habe nicht nur der Reihenfolge seiner Gruppen, was abgesehen von jener Dreiteilung falsch ist, sondern auch der Anordnung der einzelnen Fragmente in seinen Gruppen, ihrer Zusammenfassung zu besonderen Abschnitten einen bestimmten Plan zu Grunde gelegt. Und so findet er es passend, sich des längeren darüber zu erzürnen, „welche Resultate" „dies Verfahren gegeben" habe.[10] Er nennt Beispiele: Das eine Mal stelle Rivail die Vorschriften über den Termin der ehelichen Geburt, über die Bürgen im Prozess und über die Unsitte der Klagweiber bei den Leichenbegängnissen zusammen; ein ander Mal die Festsetzungen über die Ersitzung gestohlener Sachen, über die Intestatsuccession in den Nachlass eines Freigelassenen, über die Heiraten zwischen Patriciern und Plebejern, über das Verbot der Entmannung, über die Beschädigung oder Bezauberung fremder Saat und über die Grenzverrückung. Damit nicht genug zitiert Dirksen noch fünf weitere Abschnitte, mit denen es ebenso traurig bestellt sei.

Es ist geradezu unglaublich, mit welchem Dünkel und Behagen, mit welcher Leichtfertigkeit Dirksen Rivail den baren Unsinn unterschob. Er hatte gar keine Ahnung, dass alle Völker auf Kulturstufen, wie die Römer sie im fünften Jahrhundert vor Christus erreicht hatten, das Hauptgewicht auf die einzelnen Bestimmungen ihrer Gesetze legen, aber nicht auf ihre Reihenfolge oder gar auf das System, in dem diese

10. p. 30 not. 47.

Digitized by Google

Sätze angeordnet sind. Er wusste gar nicht, dass sich aus aller Welt zu Dutzenden beispiele für völlig systemlose Aneinanderreihung von Gesetzesbestimmungen beibringen lassen. Seine eigenen Versuche an den Zwölf Tafeln haben sich bekanntlich vorzugsweise in der systematischen Richtung bewegt. Seine Einteilungen werden heute noch fortgeschleppt, damit die Zitierweise der einzelnen Stellen nicht in Unordnung gerät. An ihre Richtigkeit glaubt heute kein Mensch mehr. Es gilt mit Recht für gänzlich aussichtslos, jedem Fragment seine bestimmte Stelle auf einer bestimmten Tafel anweisen zu wollen.[11] Ueber derartige Spielereien denken wir heute erfreulicherweise nicht viel anders wie über die sinnigen Betrachtungen der Theologen, wie die zehn Gebote auf den Gesetzestafeln vom Sinai verteilt gestanden haben.

Die Quellen, denen die einzelnen Fragmente entlehnt sind, gibt Rivail nicht immer, aber häufig an. Dirksen behauptet dagegen, er gebe seine Quelle „niemals" an.[12] Und obwohl er sich selber später von der Unrichtigkeit dieser Behauptung überzeugte, liess er doch den Text unverändert und begnügte sich, die Anmerkung[13] beizufügen: „Wo dies zufällig (!) doch geschehen ist, da läuft gewöhnlich (!) ein tüchtiger Schnitzer mit unter." Neben dem „niemals" im Text macht sich das „zufällig" und „gewöhnlich" in der Anmerkung nett. Und in demselben Stil redet Dirksen dann weiter: „So z. B. (!) bei Cap. 11. wird als Einleitung zu den aus Cicero de Legibus Lib. 2. c. 8. c. 9. Lib. 3. c. 3. c. 4 entlehnten unechten Fragmenten bemerkt: Sequentes

---

11. Bruns, Geschichte u. Quellen d. röm. Rechts, bearb. v. Lenel, in Holtzendorff-Kohler, Encyklopädie I, 1904, p. 98.

12. p. 30 13. 46a.

Digitized by Google

leges de religione et magistratibus deque privato jure ultra praedictas in XII. Tabulis fuisse secundum Ciceronem et Plinium et ICtos et Gellium comperio."[14] Schlägt man aber den Text von Rivail nach, so traut man seinen Augen nicht, wie sich Dirksen unterstehen konnte, dergleichen zu sagen. Rivail denkt garnicht daran, zu behaupten, er habe jene Cicerostellen Cicero, Plinius, den Juristen und Gellius entnommen. Die Cicerostellen sind ja nur die „leges de magistratibus". Seine Quellenangabe bezieht sich nicht nur auf die zweite, sondern zugleich auf die dritte Abteilung seiner Sammlung, die „leges de privato jure". Sehen wir zu, ob er gelogen oder die Wahrheit gesprochen hat!

Die „leges de privato jure" beginnen in der Ausgabe von 1527 auf Seite 126 und reichen bis Seite 162. Auf Seite 153 findet sich bei Rivail das Fragment: „Glandem in alienum fundum procidentem colligere fas esto."[15] Er bemerkt dazu: „Hanc legem XII. tabu. Plinius lib. 16. nobis tradidit, cum ea cautum fuisse dicit, ut colligere glandem in alienum fundum procidentem liceret." Plinius also ist wirklich Gewährsmann und nicht nur aus Renommiersucht genannt. Die Stelle ist übrigens auch darum von Bedeutung, weil Rivail hier aufs deutlichste zu erkennen gibt, dass die „verba legitima" seines Fragments nicht unmittelbar der antiken Ueberlieferung entnommen sind, sondern sich nur ungefähr im angeführten Wortlaut aus der Angabe Plinius' ergeben.

Auf derselben Seite 153 steht auch das Fragment: „Si aqua pluvia nocet, arcesto".[16] Dazu sagt Rivail in der Erläuterung auf Seite 155 folgendes: „Ultima lex, quam retuli, de

14. Ed. 1527, p. 30. 15. Bruns, Fontes p. 28.
16. Bruns, Fontes p. 27.

Digitized by Google

aqua pluvia disponit, et eam post veteres Pomponius de statuliberis hoc modo interpretatur" etc. In der von ihm zitierten l. 21 pr. D. de statuliberis (40,7) sagt Pomponius: sic et verba legis duodecim Tabularum veteres interpretati sunt: „aqua pluvia nocet" id est „si nocere poterit."

Auf Seite 160 lesen wir ferner das Fragment: „Viae latitudo in porrectum octo pedes, in anfractum, id est ubi flexum est, sedecim habeto".[17] In der Anmerkung aber sagt Rivail selbst: „hanc legem, sicut descripta est, Gajus lib. Pandecta. 8. retulit". Und zwar heisst es in l. 8 D. de servitutibus praediorum rusticorum (8, 3) wörtlich: „Gaius libro VII. ad Edictum provinciale. Viae latitudo ex lege duodecim tabularum in porrectum octo pedes habet, in anfractum, id est, ubi flexum est, sedecim". Gajus und Pomponius sind unleugbar „Jureconsulti", so dass sich also auch diese Quellenangabe bestätigt hat und nur noch Gellius nachzuweisen bleibt.

Auf Seite 132 steht das Fragment: „Assiduo vindex assiduus esto. Proletario civi, quivis volet, vindex esto."[18] Die Stelle ist uns bereits oben begegnet.[19] Wir sahen, dass Rivail bei der Besprechung ausdrücklich auf Gellius hinweist. Dieser aber sagt: „Ennius verbum hoc (proletarius) ex XII. tab. — accepit, in quibus, si recte commemini, ita scriptum est" etc.

Damit ist der vollständige Nachweis erbracht, dass Rivail buchstäblich die Wahrheit gesagt hat. Der tüchtige Schnitzer, dessen Dirksen ihn beschuldigt, ist nicht ihm, sondern Dirksen selber mit untergelaufen.

Aber was hilft es Rivail, wenn er in allen diesen Stücken

17. Bruns l. c. 18. Bruns p. 18. 19. p. 53.

Digitized by Google

Recht hat und Dirksen Unrecht! Die Hauptsache kommt noch. Dirksen sagt, Rivails Sammlung begreife fünfzig Kapitel, von denen aber mehr als die Hälfte unechte Fragmente, hauptsächlich aus Ciceros Werk von den Gesetzen, enthalte.[20] Savigny hat diese Anklage nachgesprochen.[21] Stintzing hat sie wiederum verschärft; er sagt: Rivails Sammlung werfe echte und unechte Fragmente ohne Unterschied zusammen, die grosse Mehrzahl sei aus Cicero de legibus entnommen, indem der Verfasser von der damals herrschenden Meinung ausgehe, dass Cicero überall die echten Gesetzesworte anführe.[22]

Dazu ist zunächst festzustellen, dass zwar nach Dirksen von den fünfzig Abschnitten 28, also die kleine Mehrzahl, aus Cicero entnommen sind.[23] Aber dabei muss doch berücksichtigt werden, dass die übrigen Abschnitte fast durchweg mehrere, oft viele Fragmente enthalten. Zieht man diesen Umstand mit in Betracht, so ist das zahlenmässige Verhältnis der echten und unechten Fragmente sofort für Rivail ein sehr viel günstigeres.

Aber damit wird allerdings der fatale Vorwurf nicht abgeschwächt, dass Rivail die Cicero-Formeln blindlings als echte Zwölf-Tafel-Fragmente in seine Sammlung mit aufgenommen hat. Wie konnte Rivail auch nur so dumm sein! Kann man es Dirksen im Ernst verübeln, wenn er auf seine Willkür, Unkunde und Kritiklosigkeit schilt? Hatte er nicht allen Grund, Franciscus Balduinus zu loben, weil er wiederholt das Verfahren derjenigen tadele, „welche ihre Sammlungen durch falsche, aus Ciceros Schrift von den Gesetzen

20. p. 29. 21. p. 451. 22. Gesch. d. dtsch. R.-Wiss. I p. 335.
23. p. 29 not. 44.

Digitized by Google

und aus andern Quellen entnommene Sätze zu bereichern gesucht" hätten? Musste er nicht bei der Beurteilung von Balduinus in der Tat in Erwägung ziehen, „welchen von seinen unmittelbaren Vorgängern zusammengetragenen Unrat er zu säubern hatte?"[24]

Die Sache liegt scheinbar so klar, als ob es nicht lohnte, ein Wort zur Entschuldigung Rivails zu sagen. So wenig es Savigny oder Stintzing eingefallen ist, seine Verteidigung zu übernehmen, so wenig würde ein anderer auf die Idee kommen, wenn nur nicht Dirksens Zuverlässigkeit durch die eben gelieferten Proben einen so argen Stoss erlitten hätte, dass man ihm eigentlich überhaupt nichts mehr glauben kann.

Schlägt man die Historia juris auf, so findet man allerdings an der Spitze der sämtlichen Fragmente die Ueberschrift: „Sequuntur nunc verba legum XII. Tabularum."[25] Und es ist weiter zuzugeben, dass in den Anmerkungen zu den Cicero-Formeln wiederholt der Ausdruck „haec XII. tabularum lex" vorkommt.[26] Aber es ist bereits höchst auffällig, wenn Rivail bei einer dieser Stellen[27] zu den Worten aes, argentum, aurumve publice signanto" bemerkt: „Postremo quia haec lex auri et argenti signandi tribunis dat potestatem, probatur hoc argumento eam non esse legem XII. tabularum, quarum tempore nondum signandi auri vel argenti usus in rempublicam venerat, ut ex his quae in Servio diximus, deprehendi poterit." Er fügt dann freilich hinzu: „Nisi dixeris aliud esse dare signandi potestatem, aliud nondum signandi usum venisse, cum pro tempore futuro signandi potestas dari possit. nam legis est futuris providere negotiis." Er

24. p. 38; vergl. p. 27. 25. p. 19. 26. p. 89. 94. 106 u. ö. 27. p. 83.

Digitized by Google

sucht damit den Einwand zu beschwichtigen. Aber der Zweifel ist da. Und die Frage bleibt offen. Sollte Rivail nicht am Ende auch bei der Aufnahme der anderen Cicerostellen Bedenken gehabt und sie offen ausgesprochen haben? Und in der Tat hat Rivail mit grösstem Nachdruck, ehrlich wie immer, nicht an einem versteckten Plätzchen, sondern am Schluss des zweiten Teils seiner Sammlung[28] seine Zweifel betont und den Stand der Sache auseinandergesetzt. Seine eigenen Worte, die seine beste Rechtfertigung sind, lauten: „Satis de religione et magistratibus Romanorum dixerimus, si hoc intellexeris, M. scilicet Ciceronem sensisse, has omnes constitutiones relatas non fuisse XII. tab. leges.“ Sehr richtig begründet er diese Angabe, dass nach Ciceros Ansicht jene Formeln nicht auf den Zwölf Tafeln gestanden hätten, mit dem Hinweis auf zweifellos echte Zwölf-Tafel-Fragmente, welche Cicero hinter seinen Formeln über religiöse Angelegenheiten mit Bezug auf diesen selben Gegenstand anführe, und weiter mit Ciceros Erklärung „duas leges a XII. tab. ad magistratuum sanctionem fuisse translatas“. Rivail gibt dann den Grund an, warum er trotzdem die Cicero-Formeln mitgeteilt habe und sagt: „Nihilominus boni autores has XII. tabu. leges saepenumero appellant.“ Er denkt dabei vielleicht an einzelne Parallelstellen aus der antiken Literatur, zugleich aber wohl auch an Urteile der neueren, humanistischen Wissenschaft. Er meint ferner, Cicero habe vielleicht den Ausdruck „Zwölf Tafeln“ zuweilen in einem engeren, zuweilen in einem weiteren Sinn gebraucht. Aber für zwingend hält er diese Annahme durchaus nicht. Er lässt die Frage offen und sagt: „Sed qualescunque praedictae leges fuerint, non par-

28. p. 125 f.

Digitized by Google

vam iuris et historiae cognitionem afferunt. Nam luculenter religionem et magistratus Romanorum et sic publicum ius explicant, et ideo non ab re huic loco leges eas accomodavimus.“ Diese Gesetzesformeln, meint Rivail, mögen in den Zwölf Tafeln gestanden haben oder nicht, für meinen Zweck haben sie unbedingt Interesse, für meine Aufgabe, die römische Rechtsgeschichte zu schreiben, sind sie auf alle Fälle von Belang. Auf die Religion und die Behörden der Römer fällt durch sie neues Licht, auch wenn die Fassung dieser Gesetze keinen obrigkeitlichen Stempel erhalten hat. Wäre es ihm nur auf die Wiederherstellung der Zwölf Tafeln angekommen und hätte er nur unbedingt echte Fragmente in seine Sammlung aufnehmen wollen, so hätte er die Cicero-Formeln bei Seite gelassen. Als Historiker des römischen Rechts fühlte er sich verpflichtet, sie mit zu berücksichtigen.

Dirksen hat diese Angaben Rivails entweder nicht gekannt oder wider besseres Wissen verschwiegen. Auch hier ist er den Beweis für seine Behauptung, Rivail habe kritiklos Unrat zusammengetragen, schuldig geblieben. Gewiss hätte Rivail vorsichtiger und klüger gehandelt, wenn er die Cicero-Formeln nicht blos als sehr zweifelhaft bezeichnet, sondern aus seiner Restitution ausgeschlossen hätte. Aber seine Schuld ist es mit nichten, wenn seine Nachfolger lange Zeit hindurch seine Bemerkungen unbeachtet gelassen und diesen Ballast blindlings, als wären es unbedingt echte Fragmente, mitgeschleppt haben.

Moritz Voigt hat in seiner Arbeit über die Zwölf Tafeln[29] für die ältere Literatur einfach auf Dirksens Uebersicht verwiesen. Er meinte, sie habe wegen ihrer Gewissenhaftigkeit

29. I. 1883. p. 93.

Digitized by Google

und ihres Fleisses und wegen der erzielten annäherungsweisen Vollständigkeit, wie wegen der Treue und Gerechtigkeit in Würdigung der vorgefundenen früheren Leistungen die höchste Anerkennung seitens der Wissenschaft zu beanspruchen. Eine genaue Nachprüfung im einzelnen hat er so wenig wie irgend ein anderer vorgenommen. Das war bequem. Und Voigt gereicht zur Entschuldigung, dass er, wenn auch mit Superlativen, nur das Urteil nachgesprochen hat, dass über diese Uebersicht Dirksens längst bei den Romanisten verbreitet war.

Dem gegenüber ist aufs schärfste zu betonen, dass Dirksens Urteil über Rivail weder von Gewissenhaftigkeit noch von Fleiss, geschweige denn von Treue und Gerechtigkeit zeugt. Was er vorbringt, ist eine öde, unfruchtbare Schimpferei, eine masslose Schmähung eines Toten, der sich selber nicht mehr verteidigen kann, eines Mannes, den die Rechtshistoriker allen Anlass haben, in Ehren zu halten. Er wirft Rivail vor, eins seiner Fragmente lediglich auf den Grund einer Angabe des später schreibenden Alexander ab Alexandro aufgestellt zu haben.[30] Als er bei Rivail das Fehlen eines von Balduin, Cujaz, Pithou und Godefroy begangenen Irrtums konstatiert, verwahrt er sich mit Nachdruck dagegen, ihm sein Verfahren zum Verdienst anrechnen zu wollen.[31] Und bei Erwähnung einer von Alciat, Contius u. a. vorgeschlagenen Lesart bemerkt er, schon Rivail teile die Worte ebenso ab, „allein vielleicht nur durch Zufall."[32] Das sollen Proben von Gerechtigkeitsliebe sein? Gehässige Bemerkungen eines Advocatus Diaboli sind es und weiter nichts.

Puchta hat Dirksen richtig zu beurteilen verstanden. Er

30. p. 226. 31. p. 327. 32. p. 337 not. 403.

Digitized by Google

hat ihm bereits den Vorwurf gemacht, unbekümmert um die Tatsachen gelegentlich seine Argumente nach dem Thema probandum zu drechseln.[33] Als „kritischen Antiquar" hat er ihn verspottet,[34] der historisches Urteil nicht besitze. Schlagend hat er sein Zwölf-Tafel-System mit den Worten abgefertigt: „Alles dieses ist ohne Grund".[35] Ebenso hat Harnack Dirksen in seiner Geschichte der Berliner Akademie den richtigen Platz unter dem Strich[36] angewiesen. Unter Hinweis auf Muthers Artikel in der Allgemeinen Deutschen Biographie[37] sagt er, Dirksens Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Rechtsgeschichte würden von den Juristen geschätzt, und fügt hinzu: die Historiker urteilten minder günstig über sie; im Gedächtnis der Akademie habe er sein Andenken getrübt durch den zähen Widerstand, den er als Mitglied der epigraphischen Kommission der Ausführung des Mommsenschen Corpus inscriptionum entgegengesetzt habe. Selbst Muther betont, Dirksens Kritik sei bisweilen vielleicht zu sehr auf das Gewinnen blos negativer Resultate gerichtet und sich mit diesen zufrieden gebend. Rivail gegenüber ist auch dies negative Resultat wie Spreu zerstoben. So kommt eins zum andern. Und der Spiess, den Dirksen gegen Rivail richtete, kehrt sich gegen ihn selbst.

Mit diesen Feststellungen über Dirksens „treu-gerechtes" Urteil geraten natürlich zugleich die Kritiken ins Wanken, die später von anderen im Vertrauen auf Dirksens Zuverlässigkeit an Rivails Historia juris geübt worden sind. Dies gilt vor allem für Stintzing. Wir haben wiederholt gesehen,

---

33. Cursus der Institutionen I. 10. Aufl. 1833. p. 272. not. b.
34. p. 272. 35. p. 115. 36. I, 2. 1900. p. 918. not. 3.
37. V. p. 253 f.

Digitized by Google

wie Stintzing Ausstellungen von Dirksen nachsprach und auf gut Glück „in pejus“ übertrieb.[38] Eine weitere Probe, bei der Stintzing scheinbar selbständig urteilt, liefern seine Bemerkungen über den Abschnitt vom prätorischen Edikt,[39] auf dessen Restitution sich Rivail nicht eingelassen hat. Er spricht von Forsters Rechtsgeschichte, lobt bei ihm den entsprechenden Passus und behauptet keck, bei Rivallius finde sich „nur ein wüstes Durcheinander“. Schlägt man aber Rivails Ausführungen[40] nach, so berichtet der Getadelte darin durchaus sachgemäss zunächst über die Entstehung des Prätoren-Amts und die allmähliche Vermehrung der Prätoren-Stellen nach Pomponius, Livius und Fenestella. Diese Prätoren, sagt Rivail weiter, stellten Edikte auf, welche neben dem alten ius civile zur Ergänzung oder Korrektur neues Beamtenrecht entstehen liessen. Er führt dafür Beispiele an und unterlässt auch nicht, auf die zahlreichen, in den Pandekten überlieferten Formeln zu verweisen. Wenn er am Schluss das hohe Ansehen der Prätur betont und hervorhebt, dass viele der berühmtesten Römer dies Amt bekleidet haben, erklärt sich das aus seinen Anschauungen über den Richterberuf, dem sich seine Vorfahren gewidmet hatten und den er selber später ergriffen hat. Aus der Rolle fällt er damit nicht. Und das „wüste Durcheinander“ ist eine von Dirksen inspirierte Phrase Stintzings, die mit Fug weggeblieben wäre.

6. Die Historia juris pontificii.

Savigny[1] sagt mit Recht über Rivails Buch: die Ge-

38. Oben p. 44. 71. 39. Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I, p. 400. 40. Hist. jur. p. 214–218. 1. VI². p. 451.

schichte des kanonischen Rechts sei weit dürftiger als die des römischen. In der Mainzer Ausgabe von 1527 ist das Verhältnis der Seitenzahlen $6^1/_2$: 284. Nur weniges ist hervorzuheben.

Rivail rechtfertigt zunächst seine Kürze: das kanonische Recht hat nicht wie das römische sechs Teile, sondern nur einen. Denn es besteht, abgesehen von einigen „Constitutiones divorum patrum", die sich im Decret finden, nur aus päpstlichen Verordnungen. Und ausserdem habe er ja bereits im zweiten Buche der Historia iuris civilis viele Sätze des kanonischen Rechts erläutert. In der Tat nimmt sein Zwölf-Tafel-Kommentar häufig auf Vorschriften des Kirchenrechts Bezug. Wie er es als sein Ziel hinstellt, Rechtsgeschichte zum bessern Verständnis des Rechts der Gegenwart zu schreiben, so zieht er überall andere Vorschriften aus späterer und aus seiner eigenen Zeit zum Vergleich heran.

Umgekehrt geht er hier zu Beginn[2] seiner Geschichte des päpstlichen Rechts über die Anfänge der Kirche hinaus in das Altertum zurück. Die Haupturheber des kanonischen Rechts sind die Päpste, die pontifices maximi. Ihren Ursprung verfolgt Rivail zurück bis in die Zeit der ältesten römischen Ueberlieferung: Numa Pompilius hat das Amt geschaffen. Schon seit langer Zeit wird heutzutage von protestantischen und katholischen Historikern der Zusammenhang betont, der zwischen der römischen Kirche und dem römischen Reich besteht. Und es ist bekannt, dass heute manche von den Modernsten diese Erkenntnis dahin zuspitzen, dass das Papsttum der letzte Rest des antiken heidnischen Staatswesens sei. Rivail aber, der treue Sohn der

2. p. 285 f.

Digitized by Google

katholischen Kirche, hat unbefangen diese Meinung bereits vor Beginn der Reformation ausgesprochen. Keine Klagen über die Verweltlichung der Kirche oder die Herrschaftsgelüste der Päpste führen ihn dazu. Er sieht darin nur eine rechtshistorisch interessante Tatsache. Er hält die gleiche Bezeichnung der heidnischen und christlichen Pontifices maximi mit Recht nicht für Zufall. Und wenn ihm auch jede polemische Spitze gegen Kirche und Papsttum völlig fern lag, so hielt er die heidnischen Ursprünge des Papsttums doch für wichtig genug, um die altrömische Entwicklung in ihren Einzelheiten vorzuführen.

Darauf lässt Rivail in aller Kürze die Geschichte des Papsttums folgen, das von Christus in einem höheren Sinn neu begründet worden ist. Auf die Entwicklung des Rechts der Papstwahl, auf die allmähliche Entstehung der Ordnung der Messe, auf die Scharen der Bischöfe und Priester, die den Päpsten in den einzelnen Ländern unterstellt sind, weist er hin. Diese Päpste sind die Urheber der Dekretalen. Rivail schildert, wie die grossen Sammlungen entstanden. Etwas länger verweilt er dabei bei Gregor IX. und Bonifaz VIII., ihren Kämpfen mit dem Kaiser oder mit dem französischen König. Platina erscheint als sein hauptsächlicher Gewährsmann. Auch die Klementinen und die späteren Dekretalen werden erwähnt, das Dekret Gratians zum Schluss mit zwei Worten abgetan.

So erinnert dieser Teil besonders stark daran, dass Rivail nur eine Einführung in die Rechtsgeschichte für Anfänger zu schreiben beabsichtigte. Geht doch dem Ganzen jene „Vocabulorum quorundam explicatio“ voraus, „idque ut rudium tyrocinio consulatur“.

Digitized by Google

Schliesslich bleibt nur noch darauf hinzuweisen, dass diese älteste Historia juris nicht bei einem einzelnen Rechte stehen blieb, sondern sich mutig auf den Standpunkt des jus utrumque stellte. Der Gedanke, der sich darin bei Rivail geltend macht, verdient mehr Beachtung als die Gestalt, die er seiner Historia juris pontificii gegeben hat.

Register.

Alciat 41, 51 f, 55, 58 f, 61, 75.
Alexander ab Alexandro 8, 75.
Alienora 56.
Anna von Bretagne 16 f.
Anthemius 21.
Apellus 37.
Aristoteles 46 f.
Balduin 71 f, 75.
Bayard 21, 24, 55.
Benedictus philol. Florent. 58.
Bergeria 18, 24, 33.
Biondo 58.
Bologninus 58.
Bonifaz VIII. 79.
Bonriaci 32 f, 35.
Budaeus 51.
Capito 45.
Carles 16, 24, 41.
Chaudiere 34 ff.
Cicero 21, 26, 57, 65 f, 68 f, 71—73.
Colines 35.
Contius 75.
Cujaz 75.
Dayma 27.
Decius, Phil., 16.
Duprat 30, 33, 40 f.
Fenestella 58 f, 77.
Fergeolus 24.
Filelfo 58.
Fiocco 58.
Forster 77.
Franz I., 17, 25 ff., 40 f.
Gajus 41 f, 48, 70.
Gazeau 39.
Gellius 53, 57, 69 f.
Gesner 38.
Godefroy 75.
Govea 24.
Gratian 79.
Gregor IX., 79.
Julianus, Didius 21; Salvius 21, 44.
Justinian 48.
Labeo 54.
Laetus, Pomp. 58 f.
Leo I., Kaiser 21.
Leo X., 26 f.
Ludwig VII. v. Frankr. 56.
Ludwig IX., 32.
Margo 23, 25.
Mauritius 19.
Maynus, Jason 16, 52.
Molard 21.
Mulet, Ennemond 25; François 14.
Olivelli 17, 31—34, 36 f.
Papa, Guido 55.
Papinian 15, 21, 48.
Pasius, Curius Lancilotus 58.
Paulus, Dichter 53.
— Jurist 17.
Petit 35.
Pithou 75.
Platina 58, 79.
Plutarch 57.
Politian 58.
Pomponius 42 ff., 70, 77.
Rabot 25.
Rivail, Guy 13 f, Laurentius 13, 23.
Salomo 21.
Scaevola, Q. Mucius 18.
Schoeffer, Joh., 37 f., Ivo 38 f., Peter d. ä. 37.
Severus 21.
Tournes 39.
Tryphon 32 f.
Ulpian 47.
Valla, Lor. 57.
Vaya 16.
Vespasian 24.
Vitellius 21.
Wolfius, Hier. 26.
Zasius 51, 58, 62 f.

Druck von E. Ebering, Berlin NW., Mittelstrasse 29.

Digitized by Google

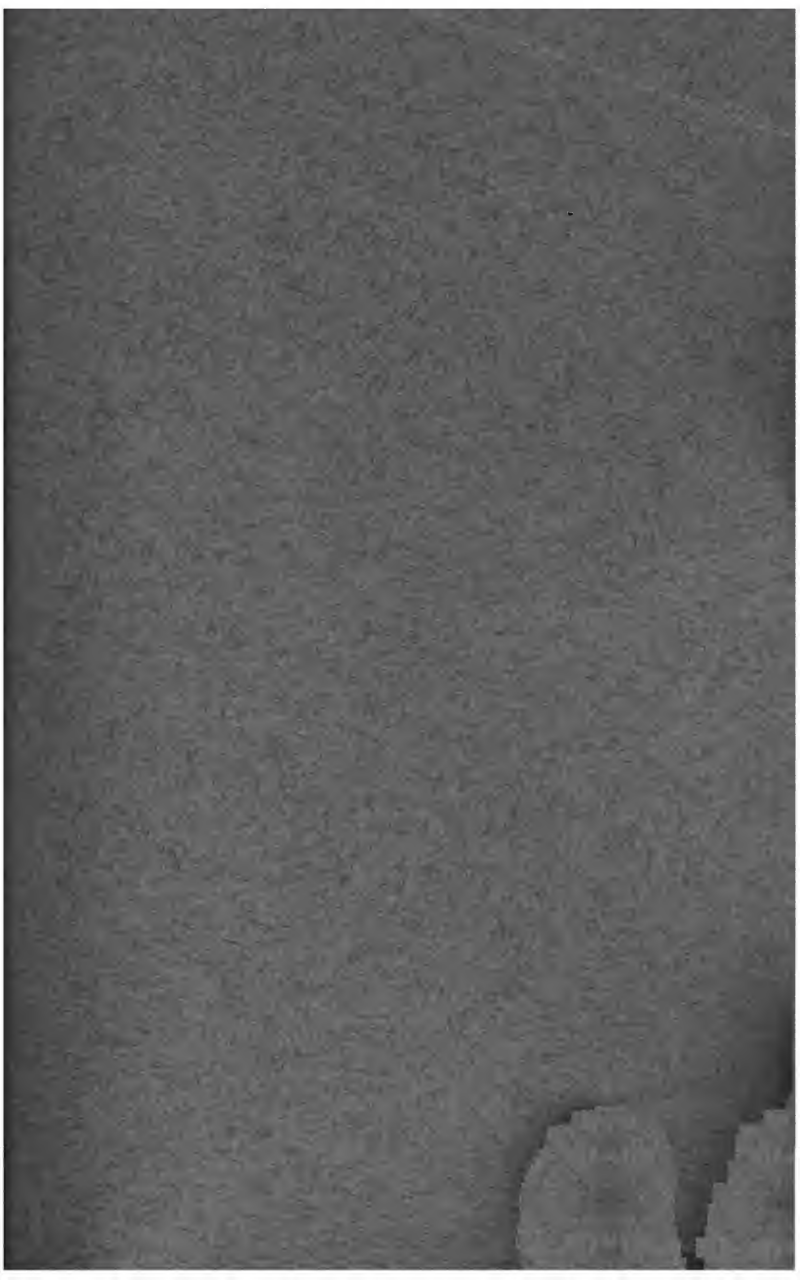

Historische Studien.

30. Kunze, Dr. J., Zur Kunde des deutschen Privatlebens in der Zeit der salischen Kaiser Mk. 3,60
31. Christmann, Dr. C., Melanchthons Haltung im schmalkaldischen Kriege Mk. 4,—
32. Chone, Dr. H., Die Handelsbeziehungen Kaiser Friedrichs II. zu den Seestädten Venedig, Pisa, Genua Mk. 1,60
33. Süssheim, Dr. K., Preussens Politik in Ansbach-Bayreuth 1791—1806 Mk. 11,20
34. Koch, Dr. G., Manegold von Lautenbach und die Lehre von der Volkssouveränität unter Heinrich IV. Mk. 4,40
35. Schmeidler, Dr. B., Der dux und das comune Venetianum von 1141—1229 Mk. 2,80
36. Schütze, Dr. P., Die Entstehung des Rechtssatzes: Stadtluft macht frei Mk. 3,20
37. Grähert, Dr. K., Erasmus von Manteuffel, der letzte katholische Bischof von Kammin (1521—1544) Mk. 2,40
38. Batteiger, Dr. J., Der Pietismus in Bayreuth Mk. 4,50
39. Roloff, Dr. G., Probleme a. d. griechischen Kriegsgeschichte Mk. 4,80
40. Dettmering, Dr. W., Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Strassburg Mk. 3,60
41. Grabner, Dr. A., Zur Geschichte des zweiten Nürnberger Reichsregimentes Mk. 3,—
42. Scheffer-Boichorst, Prof. Dr. P., Gesammelte Schriften. I. Bd. Kirchengeschichtliche Forschungen. Mit einem Bilde des Verf. und einer Schilderung seines Lebens Mk. 7,50
43. Scheffer-Boichorst, II. Bd. Ausgewählte Aufsätze und Besprechungen. Mit einem Verzeichnis der Veröffentlichung des Verf. und einer Uebersicht von Regesten-Beiträgen Mk. 7,50
44. Pfeiffer, Dr. Ernst, Die Revuereisen Friedrichs des Grossen Mk. 4,80
45. Lehmann, Dr. A., Johann ohne Land Mk. 6,80
46. Heil, Dr. A., Die politischen Beziehungen zwischen Otto dem Grossen und Ludwig IV. von Frankreich (936—954) Mk 3,—
47. Schmidt, Dr. E., Deutsche Volkskunde im Zeitalter des Humanismus und der Reformation Mk. 3,—
48. Keller, Dr. E., Alexander der Grosse nach der Schlacht bei Issos bis zu seiner Rückkehr aus Aegypten Mk. 2,—
49. Meyer, Staatsarchivar a. D. Dr., Preussens innere Politik in Ansbach und Bayreuth in den Jahren 1792—1797 Mk. 6,—
50. Fellner, Dr. R., Die fränk. Ritterschaft von 1495—1524 Mk. 8,—
51. Wolf G., Kurköln im 16. Jahrhundert Mk 9,—
52. Sternfeld, Prof. Dr. R., Der Kardinal Johann Gaëtan Orsini (Papst Nikolaus III.) 1244—1277 Mk. 10,—
53. Krabbo, Privatdozent Dr. H., Die ostdeutschen Bistümer, bes. ihre Besetzung, unter Kaiser Friedrich II. Mk. 4,—
54. Platzhoff, Dr. Walter, Die Theorie von der Mordbefugnis der Obrigkeit im XVI. Jahrhundert. 2,80
55. Brader, Dr. D., Bonifaz von Montferrat, bis zum Antritt der Kreuzfahrt (1202) Mk. 8,50

1840

Digitized by Google